

Tab. 5.



E r w e i s
daß das Lehrecht

welches

Herr Stadtgerichtsdirektor

D. Z e p e r n i k

aus einer Görlizischen Handschrift

herausgegeben

altes Sachsenrecht sei;

nebst einer

ausführlichen Nachricht

von dem

Görlizischen Kodex

des

Sachsen spiegels

von

Karl Gottlob Anton.

Leipzig,

bei Adam Friedrich Böhmen,

1789.

KOEN FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE





Wenige Städte werden sich vielleicht eines solchen Schazes zu den mittlern teutschen Rechten rühmen können, als der Magistrat in Görlitz in seinem vortreflichen, nur noch nicht geordneten Archive besizet. Den vortreflichen Koder des Sachsenspiegels, den der Rath 1348. mit der größten Pracht von den Schöppen zu Magdeburg und unter ihren Augen schreiben ließ, diesen Koder, der wichtige Abweichungen von den gewöhnlichen Ausgaben, aber auch nochwendig die größte Auktorität vor sich hat, und anstatt der gewöhnlichen Glosse mit lauter Schöppennurtheln erläutert ist, werde ich nachher beschreiben.

In diesem Archive befindet sich auch eine sehr große Sammlung noch wenig genutzter Urtheile der Schöppen zu Magdeburg, theils in Originalen, theils abschriftlich in fünf dicken Folianten.

Ein zweiter Koder enthält das Magdeburgische Recht, welches die Schöppen daselbst im Jahr 1304. der Stadt Görlitz mittheilten. Wir finden dasselbe in des Herrn Assessors D. Schotts Samlungen zu den teutschen Land- und Stadtrechten im 1. Theile S. 53. abgedruckt.

Ohne der übrigen vorhandenen Rechtsbücher zu gedenken, wende ich mich zu einem dritten, welches das

Lehnrecht enthält und überschrieben ist: **Diz ist ein Buch von nm Linrechte.**

Dieses wichtige Stück hat der um das Lehnrecht so sehr verdiente Herr Stadtgerichts-Direktor D. Zepernik in Halle, in seinen Miscellaneen zum Lehnrechte 1. Th. aus einer Abschrift abdrucken lassen.

Bei diesem Abdrucke habe ich nichts so sehr zu bedauern, als daß er außerordentlich fehlerhaft geschehen ist, ein Umstand für den gewiß Niemand kann, als der der Schreibart nicht ganz kundige Abschreiber des Kodex. Es ist fast keine Zeile, wo sich nicht wenigstens ein oder zwei orthographische Fehler finden sollten, die mitunter auch den ganzen Sinn verstellen. Da ich diesen Kodex vor vierzehn Jahren selbst abgeschrieben habe, und vor jeden Punkt stehen kann, so bin ich auch im Stande den geschehenen Abdruck zu beurtheilen. Ich war selbst in willens dieses merkwürdige Rechtsbuch abdrucken zu lassen, nur der Wunsch, immer noch mehrere Bemerkungen zur Erklärung desselben sammeln zu können, verhinderte meinen Entschluß.

Der Kodex selbst ist auf Pergament in hundert Blättern geschrieben, und so akkurat, daß jede Seite nie mehr oder weniger als siebenzehn Zeilen enthält. Die Schrift ist sehr deutlich und groß, ohne alle Verzierungen, außer daß der erste Buchstabe des ganzen Werkes etwas verziertes hat. Die Anfangsbuchstaben, wie auch die Ueberschriften der Abtheilungen, sind von rothem Zinnober; ferner haben die im Kontexte vorkommenden größern Buchstaben in der Mitte gewöhnlich einen rothen Strich. Ueber dem Buchstaben i, befindet sich anstatt des Punktes ein langer Strich, und über dem u, ein ganzer Zirkel (i u). Ein Doppelbuchstabe findet sich W (iw,) den der Abschreiber des, dem Herrn D. Zepernik mitgetheil-

ten

ten Manuscripts, stets für W, (w) angesehen hat, daher er allemal mit w abgedruckt worden ist, z. E. liwte, lwte.

Abbreviaturen finden sich wenig, ausgenommen er, als d'. der h'. her. Sehr oft kommen Punkte vor, denn sie sind das einzige Unterscheidungszeichen, ohne daß der Verstand es fodert.

Die Kapitelüberschriften laufen in den Zeilen selbst mit fort, aber ohne Nummer, doch sind die Zahlen von einer weit jüngern Hand auf dem breiten Rande hinzugezogen worden, so wie auch diese Ueberschriften selbst jünger als das Werk sind, und vielleicht ihren Ursprung, da sie oft keinen Sinn geben, dem Abschreiber zu danken haben. Die Sprache ist viel schwäbisch.

Das Alter desselben zu bestimmen ist vielleicht nicht zu schwer. Nur muß man Schrift und Inhalt von einander unterscheiden. Was den Inhalt anbetrifft, so werde ich meine Gedanken weiter unten zu eröffnen Gelegenheit haben; aber die Schrift fällt in die letztere Hälfte des 13ten oder gleich in den Anfang des 14ten Jahrhunderts, doch scheint die Sprache nur ins 13te zu gehören, wovon hernach mehr.

Dieser Koder, der alle Aufmerksamkeit der teutschen Rechtslehrer verdient, enthält aber nicht das Lehnrecht allein, indem sich nur die ersten dreißig Kapitel damit beschäftigen, und das übrige andre Gewohnheiten und Rechte in sich faßt. Hier entsteht nun nothwendig die Frage, was dieses Lehnrecht nebst den andern Lehren desselben für ein Recht sei, wo es hingehöre und wie sein Nutzen und Werth beschaffen sei?

Der verdiente Herr Hofrath D. Laubn in Tennstädt, der dieses Werk durch den für die Ge-

sächliche zu früh verstorbenen Herrn Senator Crude-
lius in Görlitz abschriftlich erhielt, und alsdann dem
Herrn D. Zepernik übergab, glaubt, daß die
Schöppen zu Dohna die Verfasser desselben sein möch-
ten, welcher Meinung auch der Herr Herausgeber be-
griff, und noch einige Gründe hinzusetzt.

Herr Lauhn sagt nämlich (*), es ist nicht das
sächsische Lehnrecht, mithin viel neuer. Die Schöp-
pen von Dohna können, da sie in Lehnsfachen sprachen,
die Verfasser sein, denn sie ertheilten viele
Rechtsprüche nach Görlitz.

Die Gründe, auf die sich Herr D. Zepernik
diese Meinung zu vertheidigen stützt, sind kurz zu-
sammen gefasset folgende. Die Schöppen in Magde-
burg ertheilten nie Rechtsprüche in Lehnsfachen, aber
von den Schöppen in Dohna geschah es (**); die Ober-
lausiz und vorzüglich die Stadt Görlitz, die selbst ei-
nen berühmten Schöppenstuhl hatte, der auch Urthel
fand, holte sich oft von da Rechtsprüche, und man
findet, wie Herr Hofrath Lauhn versichert, in vier
großen Foltobänden (***) auf dem Görlitzer Rathhau-
se lauter Schöppenurthel, und darunter viele von den
Schöppen zu Dohna.

Aus diesen Umständen schließt Herr D. Zepernik
die große Wahrscheinlichkeit, daß dieß Buch von
den Schöppen zu Dohna aufgesetzt und nach Görlitz
durch sie gekommen sei, und daß man vielleicht gar
muth-

(*) s. die Vorrede zu Herrn D. Zeperniks Miscellaneen
I. Th.

(**) in den Urtheilen, die sich in Görlitz befinden, nen-
nen sie sich gemeinlich: die Mannschaft zu Donin,
oder die Mannschaft der Doninschen Pflege. Bis-
weilen steht auch der Name des Burggrafen vorher.

(***) es sind ihrer fünf, und vielleicht noch mehrere.

muthmaßen dürfe, daß der Rath oder die Schöppen in Görlitz sich vielleicht von den Dohnaischen Schöppen den Aufsatz hätten mittheilen lassen, damit sie nicht so oft anzufragen nöthig hätten, doch könne es wohl auch für einen Privatmann gemacht sein.

So viele Wahrscheinlichkeit auch diese Behauptung der beiden verdienten Gelehrten vor sich haben möchte, so muß ich doch nach meiner Ueberzeugung bekennen, daß sie sich beide getrrret haben, und dieser Koder viel wichtiger sei, als sie glauben; und ich muß, ohne Partheilichkeit, mich wundern, daß beide den wahren Werth des Lehnrechtes wenigstens, übersehen konnten.

Was erstlich das Alter der Handschrift selbst betrifft, so habe ich bereits oben erinnert, daß sie ins Ende des 13ten oder den Anfang des 14ten Jahrhunderts zu setzen sei, wenn auch die Sprache gleich noch älter ist. Dieses beweiset noch Orthographie und Kalligraphie. Denn der Koder kommt in Ansehung der Größe der Buchstaben, der Striche über dem i, den Punkten und andern Sachen vollkommen mit dem Koder des Magdeburgischen Rechtes in Herrn D. Schotts Samlungen überein, wo man die Schriftprobe nachsehen, und mit beiliegender, die die erste Seite des Lehnrechtes enthält, vergleichen kann, nur daß es nicht die nämliche Hand geschrieben hat. Nun ist aber der Koder des Magdeburgischen Rechtes von 1304, also dürfte wohl ebenfalls die Abschrift unsers Lehnrechtes in diese Zeiten fallen. Aber die Sprache ist, wie es scheint, älter als dieser Zeitpunkt, worüber dieser Koder selbst den Beweis führet.

Da wir ferner wissen, daß Görlitz sich damals das Magdeburgische Recht, und hernach auch den Sachsenpiegel authentisch von den Schöppen zu Mag-

deburg geben ließ, so möchte man auch vermuthen, daß sie zugleich auf ein geltendes Lehnrechtsbuch Rücksicht genommen haben dürften. Daß sie es bedurft haben könnten, möchte man daraus schließen, weil um diese Zeit die Bürger in Görlitz sehr viele Lehngüter besaßen, und vom Könige in Böhmen Johann 1329. ein neues Privilegium über dieselben erhielten (*), und man sich auch bisweilen, freilich sehr selten, bei den Schöppen in Dohna in Lehnsachen Rath erholte (**). Man könnte also, da der Magdeburger Schöppenstuhl nie in Lehnsachen sprach, leicht vermuthen, daß diese Lehnrechtsammlung von den Schöppen zu Dohna den Görlitzern sei überlassen worden. Allein dieser Vermuthung stehen viele Umstände entgegen:

1) Görlitz stand mit den Mannen zu Dohna keinesweges in so großer Verbindung als man gemeiniglich glaubte. Man findet daher, wie schon gesagt, unter der großen Menge von Rechtsprüchen äußerst wenige aus Dohna, sondern sie sind größtentheils von Magdeburg.

2) Müßte bewiesen werden, daß man in Dohna nach einem eigenen Rechtsbuche gesprochen habe, oder der Görlitzer Roder das Sächsische Lehnrecht sei, so wie wir es noch haben.

3) Wenn es ein Rechtsbuch der Schöppen von Dohna wäre, so würde man es gewiß von ihnen so gut haben authorisiren lassen, wie man es mit den
Ab.

(*) s. meine diplomat. Beiträge. S. 220.

(**) in den Sammlungen von Schöppenuurtheilen, die Herr Lauthn anführet, fanden sich kaum vier Urtheile von Dohna, und unter der großen Sammlung von Originalurtheilen auf Pergament habe ich nicht eines gefunden.

Abschriften der übrigen Rechtsbücher that. Man findet aber davon nicht die geringste Anzeige.

4) Görlitz bedurfte keines Lehnrechtes, da diejenigen Güter, welche die Bürger kauften, Lehn zu sein aufhörten, und Erbe wurden.

Man kann also dieses Lehnbuch weder für ein Recht von Dohna annehmen, noch behaupten, daß es die Stadt Görlitz zum öffentlichen Gebrauche habe abschreiben lassen, noch auch in demselben das Sächsische Lehnrecht, wie wir es beim Sachsenspiegel haben, finden, wie schon bereits oben bemerkt worden ist.

Da sich überdieses noch verschiedene Umstände ergeben, die ich nachher anzugeben werde, so kann man es auch nicht für so jung halten, als Herr Laubert glaubt, sondern man muß ihm einen wichtigern Platz anweisen.

Meine Meinung von diesem sogenannten Buche von dem Lehnrecht ist folgende:

Es ist diese Sammlung das älteste Sachsenrecht das wir haben, älter als Spiegel und Weichbild und Lehnrecht; es zerfällt in zwei Theile, wovon der erste in 30 Kapiteln das Lehnrecht verhandelt, in dem übrigen aber von andern bürgerlichen Verhältnissen gesprochen wird.

Ich bin freilich überzeugt, daß man diese Behauptung sehr kühn finden wird, um so mehr, da ich fest glaube, daß beide, Spiegel und Lehnrecht, aus diesem Werk entstanden sind. Ich hoffe aber hinlängliche Beweise angeben zu können.

Was die Görlitzische Handschrift hingegen anbetrifft, so habe ich das Alter derselben bereits oben angeführt, und darf nur hier hinzu thun, daß kein Beweis dafür da sei, daß dieselbe unter öffentlicher Au-

thorität veranstaltet worden, sondern daß es die bloße Handschrift eines Privatmannes sei, oder daß es der Magistrat in Görlitz von einem solchen habe abschreiben lassen.

Uebrigens ist der erste Theil, nämlich das eigentliche Lehrecht, bereits in aller Rechtsgelehrten Händen, freilich in einer sehr traurigen und jämmerlichen Gestalt, und nur in der lateinischen Uebersetzung, denn es ist das Original von dem bekannten *Vetus Auctor de Beneficiis*.

Der andre Theil hingegen ist in dieser Gestalt noch nie erschienen, und ist der erste Sachsenpiegel, oder doch ein Theil desselben, d. i. eine Sammlung vom Sachsenrechte, der dem Epko von Rebkow zu seinem neuen jetzt allgemein bekannten Sachsenpiegel als Urquelle diente.

Alle diese Behauptungen muß ich nun beweisen, und ich hoffe, daß meine Beweise so beschaffen sein werden, daß man die Wichtigkeit dieser Handschrift allgemein anerkennen, und dem Herrn D. Zepernik für die Herausgabe derselben sehr verbunden sein wird.

1) Der erste Theil dieses Buches vom Lehrechte ist nichts als der teutsche sogenannte *Vetus Auctor de Beneficiis*. Dieser Umstand bedarf nicht des geringsten Beweises, da es der Augenschein lehret, so bald man den lateinischen und teutschen Text mit einander vergleicht.

2) Der teutsche Text ist Original, und der lateinische Uebersetzung. Um nicht eine Sache zweimal anzuführen, will ich mich hier nur kurz auf die Paragraphen des lateinischen Textes beziehen, wo die Bestätigung nachgelesen werden kann. Dieser Satz beweiset sich aus folgenden Umständen.

I. Das

1. Das Teutsche hat in der Sprache Vorzüge.

a) Das Teutsche ist deutlicher als das Lateinische, z. E. S. 44. Sehr oft musste der Lateiner eine Sache anders geben.

b) Das Teutsche ist auch kürzer, z. E. S. 110.

c) Die Sprache desselben ist sehr alt, z. E. S. 56.

d) es würde, wenn es Uebersetzung wäre, oft wörtlicher lauten, z. E. S. 82.

e) dem Lateinischen sieht man es an, daß der Reim oft andre Ausdrücke, auch Zusätze nöthig macht, z. E. S. 80. 81.

f) der Lateiner musste das teutsche Wort Anwelle beibehalten, S. 72.

2. Das Lateinische ist erst nach dem Sächsischen Lehnrechte, das Teutsche vorher gemacht worden. Denn

a) es hat viele Sätze aus demselben angenommen, die unser teutscher Autor nicht hat, z. E. S. 3. 29. 52. 66. und an unzähligen andern Orten.

b) es hat Sätze ausgelassen, die sich im Teutschen befinden, wozu sich kein anderer Grund ergiebet, als weil sie sich auch nicht im Sachsenrechte befinden, z. E. S. 106. Cap. 3. S. 15.

c) es hat Sätze verändert, die im Teutschen älter sind, aber im Lateinischen mit dem Sächsischen Lehnrechte übereinstimmen, z. E. S. 52. 64.

3. Der lateinische Text ist ohne alle Kritik, hat viele falsche Lesarten, Abtheilungen und Interpolationen, und eingeschaltete Glossen, und kann nun erst durch unser teutsches Werk wieder restituirt und zu Ansehen gebracht werden.

Thomasius, Senkenberg, von der Lohr haben nebst manchen andern Gelehrten an dem latei-

nischen Texte gekünstelt, erklärt, verbessert und verborgen; der erste, um ihn bis ins zehnte Jahrhundert zu erheben, und der letzte, um ihn hinter das Sächsische Lehnrecht zu setzen; oft trafen sie den wahren Sinn, allein es war keine Auktorität dazu da, die wir nun erst durch den Göellzischen teutschen Text erhalten. Durch denselben bemerken wir nun, ohne dasjenige in Rechnung zu bringen, was ich in der vorigen Nummer als auf Veranlassung des Sächsischen Lehnrechts, ausgelassene, hinzugehane, veränderte Stellen angab.

- a) Falsche Lesarten, die verbessert werden, z. E. §. 8. 35. 53. 70. 78. 10.
 b) eine nothwendig andere Abtheilung der Paragraphen, z. E. §. 20. 21. 69.
 c) ausgelassene Wörter, z. E. §. 56.
 d) ausgelassene ganze Stellen, §. 113.
 e) Versezung ganzer Paragraphen, z. E. 67. 68.
 f) eingeschlichene Glossen, die, um den Text rein zu haben, auszustreichen sind, z. E. §. 6. 25. 40. 51.

Diese Umstände werden hoffentlich im Stande sein, zu beweisen, daß der teutsche Text älter und vorzüglicher sei, als der lateinische. Wollte man aber demohngeachtet lieber dem lateinischen ein höheres Alter als dem teutschen beimessen, so kann es wenigstens unser jeziger nicht sein, und ich wüßte auch keinen weitern Grund, als den, daß, weil der teutsche sich mit einem Verse anfängt, derselbe einen unglücklichen Versuch gemacht habe, die lateinischen Reime in teutsche zu zwingen. Und wäre das lateinische älter, so müßte es ein sehr ehrwürdiges Alter haben, und Thomafius könnte vielleicht noch im Grabe gerechtfertiget werden.

3. Unser teutsches Lehnrecht enthält die ursprünglichen Sächsischen Lehngewohnheiten; das sogenannte
 Säch.

Sächsisches Lehnrecht ist jünger, und aus demselben gefertigt worden.

Das erste beweiset §. 56. die Noth des Landes zu Sachsen, welches der lateinische Uebersetzer durch necessitas terrae Theutonice und das Sachsenrecht durch des Landes Noth allgemeiner gemacht hat.

Das zweite beweiset die Vergleichung von beiden, und dasjenige, was ich oben bei dem Beweise, daß das lateinische nach dem Sächsischen Lehnrechte moduliert worden sei, angeführet habe. Hierzu kommt noch

a) das Sachsenrecht ist viel weitläufiger als dieses Lehnrecht, doch hat es den nämlichen Gang, nur mit manchen Veränderungen der Grundsätze. Die Kürze beweiset das Alter, die Erweiterung der Sätze aber, daß unser Werk die Grundlage des spätern sei.

b) das Sächsische Lehnrecht redet schon bestimmter, z. E. in dem alten Lehnrechte steht Kap. 22. nur das Gottesurtheil genant, aber das Sächsische Lehnrecht bestimmte schon die Art desselben, nämlich das Wasserurtheil, welches auch der lateinische Text des Auctor. Veter. gleich annahm.

Doch dieses bedarf keines Beweises, da ziemlich allgemein das Sächsische Lehnrecht für jünger angenommen wird.

Manche Gelehrte behaupteten bisher, daß es eine beinahe wörtliche Uebersetzung des Auctor Veter. de Beneficiis sei; allein, wenn man die Stellen, die sich umgekehrt aus jenem in diesen eingeschlichen haben, und vermöge der hiesigen Handschrift auszustreichen sind, um das Werk rein zu erhalten, betrachtet, so wird man in demselbigen zwar die Grundlage finden, aber jenes als ein eignes ausgedehnteres Werk erkennen müssen.

Ueber

Ueber das Alter dieses ehrwürdigen Rechtsbuches zu urtheilen, sei nun den Feudisten überlassen. Es ist genug, daß man weiß, was Verstümmelungen, Zusätze und falsche Lesarten im lateinischen Texte sind. Von der Lohrs Meinung kann nun nichts mehr gelten, und sie galt schon längst nichts, denn man hatte doch mehrere Gründe vor sich, den elenden Text bis ins zwölfte Jahrhundert zu setzen, und nun kann man erst Thomastius Meinung, daß er ins zehnte Jahrhundert gehöre, mit Gründen bestärken oder widerlegen.

Von diesem Lehnrechte muß man aber den zweiten Theil, der sich in der Handschrift befindet, und ebenfalls vom Herrn D. Zepernitz mit abgedruckt worden ist, absondern.

Dieser ist wahrscheinlich jünger als das Lehnrecht, enthält aber Rechte und Gewohnheiten der Sachsen, die, als Sammlung betrachtet, älter als der Spiegel sind, und von dessen Verfasser benuzet worden sind. Hier sind meine Gründe:

1. Es ist Sachsenrecht, denn sehr oft wird der Sachsen gedacht, z. E. Kap. 33. 34. 40. 43.

2. Es scheint nicht vor 1190. in eine Sammlung gebracht worden zu sein, denn im 32. Kapitel wird des Kaisers Friedrichs auf eine Art gedacht, die schon sein längeres Ableben voraussetzt; da diese Sammlung aber

3. Rechte enthält, welche weit älter sind, als die im Spiegel, so könnte man vielleicht gar mutmaßen, ob sich nicht diese Stelle erst später eingeschlichen haben möchte. Daß diese ganze Sammlung älter sei als der Spiegel, thun, wie mich dünkt, folgende Umstände dar:

a) es

a) es macht dieselbe noch keinen Unterschied zwischen Bann und Acht. 32. Man lese die ganze Stelle.

b) bedient sich älterer Ausdrücke bei der nämlichen Sache als der Spiegel, 38.

c) hat Verordnungen, die der Spiegel, als jünger, schon anders haben mußte, z. E. vom Wehrgeiß, 36. von der Münze, 37.

d) kennt andere Einrichtungen nicht, z. E. den Wasserzoll, 33. sondern nur den Brückenzoll.

e) nennt einmal den König, R. 33. wo der Spiegel das Reich saget, und wo man aus des Spiegels Glosse siehet, daß der Kaiser unter dem Reiche zu verstehen sei.

f) es enthält Verfügungen, die wir in den andern Sächsischen Rechtsbüchern vergeblich suchen, z. E. 32. 47. und an sehr vielen andern Orten, und

g) sagt Wahrheiten, die der Spiegel schon verschweiget, z. E. 33. daß es unrecht sei, daß große Herren das Wild hegen, da es doch für Jedermann geschaffen sei.

4. Diese Sammlung hat dem Verfasser des Spiegels zur Grundlage gedienet; man könnte sie daher den ersten Sachsenspiegel heißen. Man hat bisher schon einen ältern, als der Reptowische ist, gemuthmaßet, da man aber keinen vorzüglichen Beweis führen konnte, als eine Stelle des Presbyteri Bremensis in Chron. Holsat. Vet. in Leibniz. Accession. histor. T. I, 29. wo Heinrich der Löwe der Stadt Lübeck das jus municipale a Speculo Saxonico extractum gab, so ließ man diese Meinung fahren. Wenn man aber bedenket, daß Epko von Reptow ohne ältere Hülfsmittel kaum im Stande gewesen sein dürfte, sein Rechtsbuch so weitläufig zu machen, und in die gute
Ord.

Ordnung zu bringen, so wird die Behauptung, daß eine ältere Sammlung oder ein Spiegel vor ihm existirt habe, wohl nicht so viele Unwahrscheinlichkeit bei sich führen.

Daß unsre Sammlung Sätze enthalte, die sich im Spiegel befinden, weist der Augenschein; daß sie aber nicht aus dem Spiegel herübergekommen sind, sondern der Verfasser desselben sie aus dieser Sammlung genommen habe, kann aus der vorigen Bemerkung, daß diese Sammlung älter als der Spiegel sei, wahrgenommen werden. Hierzu kommt noch

a) die Kürze in dieser Sammlung, da der Spiegel die nämlichen Sätze sehr weitläufig darstellt, z. E. 40. von dem dreifachen Rechte der Sachsen.

b) daß die Artikel des Görlichischen Rechtsbuches sich sehr zerstreuet im Spiegel befinden, mancher an zehn und mehreren Orten, je nachdem die bessere Ordnung des Spiegels diese Zerstückelung nothwendig machte.

Aus allen diesen Umständen wird man hoffentlich ersehen, daß sowohl das Lehnrecht, als auch die andre Sammlung, das älteste Sächsische Recht ausmachen, und daß aus denselben die neuern Rechte geschöpft worden sind. Beide, der Spiegel und das Lehnrecht, sind vergrößert worden, und enthalten andre Rechte.

Uebrigens ist noch von dem Görlichischen Koder zu erinnern: daß er die Abschrift eines ältern ist, siehe man im 17ten Kapitel, wo der Schreiber eine Zeile ausgelassen hat, welches sehr leicht möglich war, und weil sicher die Sprache älter als die Schrift ist.

Zu mehrerer Erläuterung dieser Sätze will ich nun noch einige Bemerkungen über die einzelnen Kapitel dieses merkwürdigen Rechtsbuches hinzufügen.

I.

Eine jüngere Hand hat über die erste Zeile geschrieben:

Si gustare velis nectar celeste laboris
Activa prius est mirra bibenda tibi.

Dieser erste Artikel gehet im lateinischen Auct. Veter. de Beneficiis bis in die Mitte des 6ten §. und enthält im Teutschen einige sehr wichtige Abweichungen, nämlich:

1) **phaffin unde urowin brachten den seftin schilt an den siuendin.** Von dieser Sache reden die andern Rechtsbücher nebst dem lateinischen Auct. Vet. ganz anders, indem sie versichern, daß die Laienfürsten, indem sie der geistlichen Fürsten Lehnsleute geworden wären, den sechsten Schild an den siebenden gebracht hätten, Pfaffen und Weiber und andere, kein Lehnrecht hätten. Im lateinischen lautet die ganze Stelle also:

§. 3. Secundo in tertium descenderunt clypeum laicales principes, cum episcoporum fiebant homines et sextum clypeum transtulerunt in septimum.

§. 4. Clerici et mulieres, rustici et mercatores — iure carent beneficiali.

Diese Stelle verdienet eine genauere Untersuchung, um zu erfahren, ob die teutsche Lesart die richtige sei, oder ob der lateinische A. V. der Sachsenspiegel und das Sächsische und Schwäbische Lehnrecht sie enthielten. Nun nehme ich folgende Sätze an:

a) eines von diesen Rechtsbüchern muß die Quelle sein, aus der die übrigen alle schöpften. Nun sind der Sachsenspiegel und das Schwäbische Lehnrecht in dieser Stelle sehr weitläufig, und erzählen jeden Hertschild her; man sieht also, daß sie erweiterten, erklärten; das Sächsische Lehnrecht ist in seinen Lehren noch weit-

weiläuftiger als der lateinische Text des Vet. Auct. der, wenn wir auch sonst keine Gründe hätten, schon hierdurch, wenigstens durch unsre teutsche Handschrift, sein höheres Alter, gegen Sachsenrecht und Lehnrecht beweisen würde. Jene Rechtsbücher erklären, erweitern, was dieses kurz vorbringt. Je kürzer ein Schriftsteller dieser Zeiten ist, je älter ist er, so bald man ihn mit demjenigen vergleicht, der die nämliche Sache weitläufig vorträget. Des Herrn von der Lohs Meinung, daß der Vetus Auctor nur ein Auszug aus dem Sächsischen Lehnrecht, und also sehr jung sei, bedarf wohl keiner Widerlegung mehr, da zumal der nunmehrige Teutsche gewiß dadurch, daß Zusätze und Fehler weggelassen, denselben wieder zu Ehren und Würden bringet.

Der Vetus Auctor ist also sicher die Quelle der Herschilde in unsern Rechtsbüchern. Da ich nicht über die Herschilde schreibe, so bedarf es auch keiner Untersuchung, wo er sie herhaben könne.

b) entweder der lateinische oder der nunmehrige teutsche Text ist Uebersetzung des andern.

c) wäre es der teutsche, so müste man annehmen, daß er falsch interpungirt, und clerici et mulieres heraufgezogen habe; allein solche Versezungen finden wir nicht im Teutschen, außer; daß wir ausdrücklich bei jeder Abweichung merken, daß der Lateiner die Versezung gemacht habe; und der Teutsche würde auch gewiß so übersezet haben: den sechsten Schild brachten an den siebenden Pfaffen und Frauen.

d) alle Umstände aber ergeben, daß der teutsche Text das Original sei, es folgt also daraus, daß seine Lesart die richtige sei.

Nun entsteht aber die Frage, wie diese Veränderung vorgegangen sei, und warum die teutsche Lesart die

die richtigere sein müsse. Dieses schließe ich aus folgenden Gründen:

a) die Laienfürsten stiegen aus dem andern in den dritten Schild herab, da sie der geistlichen Fürsten Lehnteute wurden. Dieses konnte aber keinen Einfluß auf den sechsten und siebenden Schild haben, so daß der 4te, 5te und 6te einen Grad herunter gerückt wären, sondern es bedeutet so viel, die Laienfürsten hatten sonst den zweiten, und die Geistlichen den dritten Schild; sie erniedrigten aber ihren Schild, da sie Vasallen der Geistlichen wurden, so daß diese nun den andern und sie den dritten erhielten. Die übrigen drei Schilde blieben in ihren Würden.

b) Pfaffen und Weiber aber brachten den sechsten Herschild an den siebenden. Das heißt, es waren vorher nur sechs Herschilde, da aber auch Pfaffen und Weiber belehnt wurden, und nicht zum sechsten Herschilde geschlagen werden konnten, so entstand der siebende, wodurch der sechste Herschild auf den siebenden ausgebehnert ward.

c) mit diesem siebenden Schilde wissen sich der Sachsenspiegel und das Schwäbische Lehnrecht gar nicht recht zu fassen, wissen nicht wen sie dazu rechnen sollen. Ein Beweis, daß sie ihre Urkunde nicht sich zu erklären wußten.

d) daß das lateinische auch in dieser Stelle Uebersetzung und Nachahmung des Sächsischen Lehnrechtes sei, sieht man daraus, daß im Teutschen geistliche Fürsten genannt werden, clericales principes, im Gegensatz der Laienfürsten, laicales principes. Nun stehen im Sächsischen Lehnrechte davor Bischöfe genannt, welches gleich der Lateiner nachahmte und Episcoporum setzte. Man muß also bei dieser ganzen Stelle annehmen, daß sich entweder derselbe nach dem

D

Sach.

Sachsenrechte gerichtet habe, oder der Fehler an uns läge, durch eine irrige Interpunkzion, die wir leicht abändern können, also:

§. 3. Secundo in tertium descenderunt clypeum laicales principes, cum clericorum siebant homines.

§. 4. Et sextum clypeum transtulerunt in septimum clerici et mulieres.

Und so ist ohne Zweifel die richtige wahre Lesart beschaffen. Daß sich rustici et mercatores darauf reimet, hat nichts auf sich, denn es wird noch oft vorkommen, daß der erste Reim zum vorhergehenden Satz gezogen werden muß.

2) den Ausdruck, et in fornicatione nati, kennet der teutsche Koder nicht, man siehet es auch dem lateinischen Texte an, daß die Stelle untergeschoben ist. Das ganze lateinische Werk ist in Versen geschrieben, wie groß wird aber diese Zeile:

Clerici et mulieres,
Rustici et mercatores,
Et iure carentes, et in fornicatione nati et
omnes qui
Non sunt ex homine militari.

Und wenn sich auch nati auf militari reimt, so siehet man doch, daß diese ganze Behauptung aus dem Sächsischen Lehnrrechte übergetragen worden sei, wo sie sich §. 2. befindet, da sie sich im Deutschen nicht befindet; man streiche sie also weg und lese die kürzere Reimzeile also:

Et iure carentes et omnes qui
non sunt ex homine militari.

2.

Geht bis zum 9ten §. des lateinischen Textes.
§. 8. quamdiu homo vivus sit. Unser Lehnrrecht aber

aber hat nur, alldieweile er sein Mann sei, womit auch das Sächsische Lehnrecht übereinstimmt. Es scheint also das vius im lateinischen untergeschoben, oder eine falsche Lesart zu sein, und wird weggestrichen werden müssen, so daß also zu lesen wäre:

quamdiu homo sit
et beneficia ab eo habuerit.

mit welcher Lesart auch der Sinn des Ganzen besser übereinstimmt, als wenn man das vius einschaltet. Man könnte auch noch besser, quamdiu homo eius oder suus sit lesen, so daß daraus die falsche Lesart vius geworden wäre, und dieses um so mehr, da die ältere Ausgabe anstatt desselben sicut hat, welches vermuthlich suus geschrieben gewesen sein mag.

§. 8. debitum honorem et seruitium, der teutsche Text gibt beides zusammen, durch Rechr.

§. 9. Regis iustum seruitium, im Teutschen: des Reiches Heerfarth. So auch das Sächsische Lehnrecht.

3.

Ist im lateinischen §. 10 und 11.

§. 10. Omnes Trans-Salani inbeneficiati in parte orientali. In dem Abdrucke bei Herrn D. Zepernik stehet: alle die offirhaluin der sale belent sin. Dieses ist aber ein Fehler des Abschreibers, indem ausdrücklich im Originale osterhaluin stehet.

§. 11. In domini expensa. Im Teutschen stehet das Gegentheil wie im Sächsischen Lehnrechte: mit ir seluis cost. Schon Thomastius mutmaßete hier eine verstümmelte Lesart, und schläget vor, sine anstatt in zu lesen: es wird aber wahrschein-

B 2

scheinlich in sui ipsius expensa geheissen haben, und ist entweder durch einen Glossator oder Abschreiber verdorben worden.

4.

Im lateinischen §. 12 — 16.

Hier ist eine Stelle in der Zepernitischen Ausgabe am Schlusse etwas anders: Swelich sache auer vor mitten Tage vnd vngewundinen, sie ist richtig, aber doch vermuthlich falsch abgeschrieben worden, denn der Koder selbst hat durch einen Schreibefehler vnde ingewundinen. Im lateinischen ist durch die ausgelassene Partikel et ein etwas anderer Sinn entstanden: ante meridiem in diebus absolutis.

5.

Im lateinischen §. 17 — 22.

§. 19. Dieser §. muß nach dem Teutschen also lauten:

Beneficio vno possunt inbeneficiari duo, quod vnus possessionem habeat et alter heres eius existat post mortem illius in ipsis bonis si filius sibi desit in die obitus, qui sit heres beneficialis. Das Wort filius ist daselbst zu ausdrücklich blos auf die Söhne gedeutet, als daß von der Lohrs Behauptung, daß auch die Enkel darunter begriffen würden, richtig sein könne, und daher seine Widerlegung des Thomasius wenigstens in diesem Falle nicht statt haben kann.

§. 20. 21. Hier verbindet der teutsche Koder die Ideen ganz anders, als wir sie in unsern gedruckten Ausgaben finden. Man muß daher im lateinischen also konnektiren:

§. 20.

§. 20. Manus secunda non habebit beneficia, nisi in beneficiis praedeceffor eius in die fui obitus in sua habuerit warandia et dominus adhuc vixerit, qui eum inbeneficiavit, dum moritur ille, qui bona habuit in possessione.

§. 21. Qui praedicto modo secundus est in beneficio —

Auf diese Art wird auch der Sinn im Lateinischen, der so sehr fehlet, durch diese teutsche Handschrift wiederhergestellt.

§. 22. muß also verbunden werden:

A testimonio abiiciatur,

Si quis non testatur,

Concessionem se audisse et vidisse

Cum homo caret possessione,

und so befindet sich auch bereits die Abtheilung in *Senkenberg Corp. Jur. Feudal.* womit das Teutsche vollkommen übereinstimmt.

6.

§. 23 — 26.

quibus est cognitum §. 23, die es sahen und hörten.

§. 25. stehet im Lateinischen: ein Vasall, der keinen Sohn hat, erbet dem Herrn possessionem beneficii sicut et beneficium, nisi dominus concesserit alicui beneficium. Im Teutschen aber stehet: beides Gut und Lehn, was zum Lehne gehört. Possessio beneficii ist also Gut. Der Satz nisi Dominus etc. ist ganz unnöthig, versteht sich von selbst, und sicher nur der Zusatz eines Glossators, und gehört, wie man aus dem Teutschen siehet, gar nicht in den Text, kann also wohl füglich künftig ganz weggelassen werden.

B 3

7. §. 27

§. 27 — 31.

Im 28. §. das erste Lehn, A. V. blos beneficium.

Nonne hic inbeneficiatus — designatus sit? ist im Teutschen nicht fragweise.

§. 29. Si vnum beneficium — praestare iudicerur, fehlt ganz im Teutschen, aber im Sächsischen Lehnrechte §. 2. steht sie. Da wir keine guten alten Handschriften vom lateinischen Texte haben, so zweifle ich, daß ich Unrecht thue, wenn ich gestützt auf den teutschen Roder, diese Stelle für die Arbeit einer jüngern Hand halte.

Daß es so sei, wird noch deutlicher, da bald darauf im lateinischen steht: §. 30. Dominus cum primo sui homini, also, dem ersten von diesem beiden Erpektanten; im Teutschen aber steht bloß seinem Manne, also, ohne von einem unter zwei Personen zu reden, die ein Gut in Anspruch nahmen. Man sieht also daraus, daß jene Stelle nicht etwan im Teutschen übersehen worden, sondern daß sie auf alle Fälle nicht in diese Lehnrechtsammlung gehöre, sondern interpolirt sei, und sich nicht darinnen befand, als unser Roder gemacht ward, es mag nun der teutsche oder der lateinische Text Urschrift sein.

§. 31, in sua, so sich, also nicht vt sua.

§. 32 — 35.

Im Teutschen fehlt die letzte Hälfte des 33sten Paragraphen, von tamen in alium dominum an, und der 34ste fehlt ganz. Ich überlasse es den Gelehrten, zu urtheilen, ob ich Unrecht habe, wenn ich diese Stelle blos für ein Glossema halte.

Der

Der Schluß dieses Artikels im Teutschen gehört nothwendig zum folgenden, und mag nur durch ein Vorsehen die Ueberschrift später gesetzt worden sein, welches man auch daraus siehet, daß nach dem letzten Worte kein Punkt stehet. Die Stelle lautet also: *Inder Muntye vnde an zolle vnde an win-gartyn odir an ichte deme geliche.*

9.

Ist § 35.

Es muß also so konnectirt werden: *Inder Muntye* — swelich man belent wirt, so heist es auch im lateinischen: *In moneta* — *in-beneficiatur*. Nur daß unser Text noch nichts von den Zehenden weiß, von denen im lateinischen geredet wird, wohin es sicher nur aus dem Sächsischen Lehnsrechte eingeschlichen ist.

Der Herr soll sich vorsehen, daß er nicht mehr von etwas verleihe, den *sv* geldin muge. Gelden, heist, eintragen, abwersen, liefern. Also ist die Lesart im lateinischen, *reddere*, richtig, und *tradere* falsch; denn es geht auf die Zinsstadt, bei *tradere* aber würde vom Herrn die Rede sein,

10.

§. 36. 37.

Si quis prius inbeneficiatus fuerit, in ipso loco beneficium suum obtineat. Im Teutschen ist es deutlicher: *Swer so erstin belent wirt, der sol sin len vollicliche habe, auch die darauf folgende Stelle ist im Teutschen deutlicher* — *et beneficiatus in postero dominum de restauratione moneat, der nach ime belent wirt. der man (*) sinen herrin daz her ime iruolle swes ime gebrichit.*

B 4

11.

(*) mahne.

§. 38 — 40.

Homo solus. Das unnöthige Wort solus fehlt im Teutschen.

Im 40. §. findet man wieder eine eingeschaltete Glosse, die im Teutschen fehlte, und im Lateinischen durch den Mangel des Reimes als Interpolation sich verräthet, nämlich: siue masculus, siue femina. Man muß sie wegstreichen, und so lesen:

Si quis agri censum accipit,
constat quod in illo possessio sua sit,
tamen possessio in hoc esse non iudicetur,
quicquid violenter possidetur.

Es ist sicher aus dem Sächsischen Lehnrecht §. 14. dazu geschrieben worden, und so in den Text eingeschlichen.

§. 41. 42.

§. 43 — 46.

§. 44. Per quatuor angulos domus, in den winkeln des huses.

Alienat ea omnia, qui secundi erant in beneficio. Der teutsche Text ist weit deutlicher: uremedit sie allin dien den sie sin herre 30 (*) sime vatir hatte gelien. Der teutsche Text führt auch diese Idee der Anwartschaft fort, uremedit nieman sin ten, im Lateinischen blos non heredit beneficium.

§. 46. Nonne totum mouetur corpus? — vnde ne regit her den lip allin (**) nicht. Fast möchte man hier im Teutschen die Frage verkennen, so alt ist die Sprache.

(*) d. i. nach.

(**) allen, den ganzen.

14.

§. 47 — 49.

§. 47. haec verba non omittat — so sal
her sus sprechin.

desidero, ich sinne: Auch das Sächsische
Lehnrecht, §. 22. hat hier dieses alte Wort.

§. 48. duorum hominum. Von dieser Zahl
weiß der hiesige Koder eben so wenig etwas, als
das Sächsische Lehnrecht; die alte Ausgabe hat rich-
tiger: hominum suorum.

§. 49. (Der man ne darf andirwarue sin
manschaft nicht bietin), durch nicht wan
daz her sinen geizoch da mite vornuwe. D.
h. daß er sein Zeugnis, daß ihm der Herr die Lehn
versagt habe, erneuere, und also durch dieses Mittel
immer lebendige Urkunde an seines Herren Mannen
behalte. Diese Stelle, die im lateinischen äußerst
dunkel ist, wird außer dem Texte noch deutlicher durch
das Schwäbische Lehnrecht in Senkenberg. Corp.
Jur. Feudal. cap. 18. §. 7. p. 49.

15.

§. 50 — 54.

§. 51. vbiq̄ue — in allin stetin. d. h.
an allen Orten.

secundum modum praedictum.

Bis hieher geht nur der teutsche Text, das übrige
des lateinischen kennt er gar nicht, von tamen ex-
culatum bis secundum ius. Man sehe die Stelle
genau an, und man findet in derselben das Karakte-
ristische des lateinischen Autors, den Keim nicht,
welcher Mangel mit dem, daß der teutsche Text die
Stelle nicht hat, einen doppelten unumstößlichen Be-
weis abgibt, daß sie interpolirt sei, und ganz weg-
gestrichen werden müsse.

B 5

§. 52.

§. 52. sed de quo ignorat; der Teutsche ist deutlicher, swes her sich da 30 stete nicht vor-
sinnit.

Diese Stelle vom Indult ist äußerst merkwürdig, da sie ganz vom lateinischen Werke und andern Lehnrechten abweicht. Im lateinischen steht blos: sed de quo ignorat, per noctes XIV inducias si velit, habeat. Auch das Sächsische Lehnrecht hat über vierzehn Nacht (*), auch die lateinische Uebersetzung desselben hat infra duas hebdomadas (**).

In unserm teutschen Text aber lautet die Stelle also: des haue her ses wochin urist. 30 benomine. of her welle. her mwz abir wol kiesen die erstin uierzen tage. oder die andrin. odir die dritten. in swelikem tage her wolle so benome her daz gut.

Da nun das Sächsische Lehnrecht mit dem lateinischen Auct. Ver. übereinstimmt, so kann unser teutscher Auct. Ver. nicht zwischen beide fallen, sondern er ist älter als beide, und der lateinische Text ist nach dem Sächsischen Lehnrecht verändert worden.

§. 53. Id ipsum etiam quod denominat, si dominus non conferetur, restes suorum hominum illud statim testentur.

Diese Stelle ist falsch, und lautet im Teutschen also:

daz selue gut, daz her da benomit. of ime des sin herre nicht bekennit daz sal her sa 30 stunt geziogin selue dritte mit sinis her-
rin manne of her mag — Aus dieser Stelle sieht man, daß es im lateinischen also lauten müsse:

Id

(*) §. 25. p. 275. Senkenb.

(**) §. 4. p. 327. Senkenb.

Id ipsum — *confitetur*

tribus suorum hominum illud statim *testetur*.
und so ist auch der Reim, der zuvor fehlte, restituiret.
Der lateinische Text war wieder nach dem Sächsischen
Lehnrechte moduliret worden — doch leest wenig-
stens die älteste Ausgabe, *tertius* suorum, das heist
selb dritte mit seinen Mannen, und muß also auch te-
stetur heißen. Der Ausdruck *of her mag*, fehlt
ganz in demselben. *non quos dominus velit*, sed
quos homo petit; ist undeutlicher und älter im Teut-
schen, nicht die der welle. *sundir die der* (*)
kusit.

16.

§. 55 — 58.

§. 55. *eligat sentem*, im Teutschen steht noch
dabei *sines herrin manne*.

bona fehlt im Teutschen.

legale iudicium heist hier Lehnrecht.

etiam perdit steht im Teutschen nicht, war auch
nicht nöthig, da es mit dem vorhergehenden verbunden
ward.

§. 56. *regis iustum seruitium*, wieder gleich
dem Sächsischen Lehnrecht, dienist des richis.

necessitas terrae theutonicae. Das Sächsi-
sche Lehnrecht hat blos des Landes Noth. Aber
unser teutsches Buch hat die *not des landis* 30
sachsîn.

Aus dieser Stelle, die Herr D. Zepernik in
der Vorrede vorzüglich anzieht, ersehe ich, daß dieses
Werk des sogenannten Auctoris Veter. de benefi-
ciis ein Sächsisches Produkt, und der jezige lateini-
sche Text, er sei Original oder Uebersetzung, verändert,
und zumal in dieser Stelle allgemeiner gemacht wor-
den sei.

ex-

(*) d. i. dieser, jener.

externa gente, ein urremede diet. Wie alt
ist die Sprache!

ad cuius obflaculum
insecitatus per clamorem —

Hier fehlt ein Wort zum Reime, nemlich *se-
quentium*. Man sieht es aus dem Teutschen: mit
dem gerufte der nach uolgere. In der alten
Ausgabe stehet auch *insequentium*.

§. 57 und 58. In diesen zwei Perioden scheint
der teutsche Text wieder verständlicher und ordentlicher
zu sein; „unter den obengenannten Umständen darf der
Mann sein Lehn nicht mit Manschaft folgen, außer an
den Oberhern; wenn aber sein Herr stirbt, alsdann
bitte er den Oberhern, daß er ihn an einen dem Vo-
rigen ebenbürtigen Herrn welse, damit er seinen Schild
nicht mindre.“

17.

§. 59 — 61.

Der Anfang dieses Kapitels beweist, daß unsre
Handschrift Abschrift ist. Sie lautet also: Swelich
man der ouirste herre in binnin eime iare vn-
de binnin ses wechin nicht ne wifit an einen
anderin herrin wifin. Hier fehlt das lateinische
illi vltorius alium dominum non adiungat; also soll
es heißen: nicht ne wifit an einen anderin her-
rin der sol in dar na an ne heinen einen ande-
rin herrin wifin. Der sich ganz gleiche Schluß
beider Sätze verursachte, daß der Abschreiber eine Zei-
le übersah.

§. 60. negligat. Teutsch, uor iarit.

18.

§. 61 — 72.

§. 64. Puerorum terminus est sex hebdoma-
darum et decimus tertius aetatis illorum annus.

Da.

Damit stimmt das Sächsische Lehnrecht §. 28. überein, auch das Schwäbische Lehnrecht, cap. 23. §. 4. p. 56. hat dieses Alter von vollen dreizehn Jahren. Unser Verfasser aber hat Sechs Wochen und zwölf Jahr und ein halb Jahr. Diese Abweichung ist sehr wichtig. Da nun unser teutscher Text, wie aus den bisherigen Bemerkungen wohl eingesehen wird, viele Vorzüge vor dem Lateinischen hat, so wird man hoffentlich auch hier die geschehene Veränderung aus dem Sächsischen Lehnrechte nicht verkennen, um so mehr, da er in der folgenden Stelle, in Ansehung des jugendlichen Alters, vom Sächsischen Rechte abweicht, und wie im Teutschen, Vier und zwanzig Jahre annimmt. Herr von der Lohr will aus dieser Stelle beweisen, daß der V. A. ein neueres Produkt, und schon mit dem Römischen Rechte infiziret sei; allein, da zu viel Gründe das Gegentheil darthun, so ist dieser einzige Umstand unbedeutend, und kann es immer ältere teutsche Sitte gewesen sein, als diejenige ist, welche das neuere Sächsische Recht lehret. Sicher hat dieses und das Schwäbische Lehnrecht es abgeändert.

Der 66ste §. des Lateinischen fehlt im Teutschen. Man lasse diese Stelle, die vermuthlich aus dem Sächsischen Lehnrechte §. 28. übergetragen worden ist, weg, und man wird finden, daß der 65. und 67. §. ohne dieselben an einander sich besser anschließen. Man hat also nicht erst nöthig, wie der Herr von der Lohr in *Senkenberg Corp. Jur. Germ. I. p. 201.* meint, anstatt *tutor alterius*, zu lesen, *testis alterius*, um einen Sinn hineinzutragen.

§. 67. 68. Hier ist, wie man aus dem Teutschen sieht, im Lateinischen eine Versezung, vermuthlich durch die Abschreiber vorgegangen, die zwar den Sinn nicht ändert, aber doch also heißen muß: *qu-*
us-

usque illi ad puerilem terminum perveniunt (*),
infra duodecim annos pueri se in nullo negligunt.
Im Teutschen: vnze sie komin 30 irin iarin.
Binnin zweelif iarin solin sich die kindir an
nicht vor somin.

§. 69. 70. Hier muß nach dem Teutschen, und
auch nach dem Verstande so abgetheilt werden:

§. 69. quantumcumque sit iuuenis, filius
post obitum patris.

Swie ivnc der syn na des uatir tode si.
Hiermit stimmt auch das Sächsishe Lehrrecht
überein.

§. 70. 71. muß also heißen.

Si domino ad inbeneficiandum producitur
Ille inbeneficietur.

Si tutor illius

Pro eo secundum beneficiale ius

Beneficia etc.

nicht at non inbeneficietur. Die alte Ausgabe
liest ad anstatt at. Der Herr von der Lohr sah
wohl ein (l. c. pag. 202.) daß dieser 70. §. korrump
sei, allein die Thomasiussische Verbesserung und Er-
klärung konnte ihm freilich nicht Genüge leisten, er
war also, wie unser Roder nun zeigt, auf dem rech-
ten Wege, daß er anstatt at non, ab eo lesen wolle;
nur muß nach inbeneficietur ein Punkt gesetzt werden,
und das folgende von Si tutor an, vor sich allein bleiben.

§. 72. quod anvelle dicitur, aus dieser Stelle
sieht man fast, daß dieses Werk aus dem Teutschen
ins Lateinische übersezt worden ist, so wie man es
auch aus der mehreren Deutlichkeit, die im Teut-
schen herrscht, schließen kann. Quod nullus habe
bit

(*) nicht perueniant, welches man so wohl aus dem Teut-
schen, als aus dem Reime siehet.

bit in beneficio, excepto tutore pueri vel puero,
ist eine Glosse und fehlt im Teutschen.

19.

§. 73 — 79.

nisi quod a plurimis habuerit dominis, im
Teutschen nur: iz ne si. daz her iz. haue von
eime andirin herrin.

§. 75. Das *unum* gehört wirklich in den Text,
ob es gleich die ältere Ausgabe nicht in demselben hat,
erst fodert es der Reim, und dann steht im Teutschen:
wan eime finis mannis sone.

§. 76. Thomasius muthmaßete recht, daß der
Anfang *cum homo mortuus fuerit* noch zum vorher-
gehenden §. gehöre. Im Teutschen heißt es: ne darf
der herre. wan eime finis mannis sone. das
uatir len lien. so der uatir stirbit.

§. 78. Die Lesart habeat, welche auch der Reim
fodert, ist richtig und dederit falsch, denn im Teut-
schen heißt es: her sal abir burgin von ime
habin.

20.

§. 80 — 87.

§. 80. de qua euadit. Diese Lesart des Tho-
masius (*) ist richtig, und die Einschaltung des
non von Sentenberg unnöthig. von der her
stirbit. Auch diese Stelle beweist, daß das lateini-
sche Uebersetzung ist, moritur konnte der Uebersetzer
wegen des Reimes nicht setzen, er mußte also euadit
nehmen. Wäre das teutsche Uebersetzung, so würde
diese Stelle so lauten: von der her (nicht) v3
geit.

§. 81.

(*) in Burgemeisters teutschem Corp. Jur. I. p. 648.

§. 81. nisi pro lepra fehlt im Teutschen, war auch nicht nöthig, und steht blos im Lateinischen des Reimes wegen da.

Ueberhaupt hat der 80. und 81ste §. einen ganz falschen Sinn im Lateinischen durch Interpunkzion und Versezung und vielleicht durch Glossatoren erhalten, nach dem Teutschen müssen sie also lauten:

Si quis voluerit domino suo bona alienare, vel filio vel alicui, qui post mortem ea debet habere, si ea de jure concedit aut resignat, nihil in hoc proficiet, si in worandia ea obtinuerit vsque in infirmitatem de qua euadit, propterea nullus abiudicetur beneficio.

§. 81. Si coecus est, vel aliquo careat membro, (non pro infirmitate vnaquaue) vel si leprosus est, nec beneficia habebit, nec concedere poterit postquam infirmitas in eo fuerit manifesta.

Diese Stelle ist sehr merkwürdig, da sie ganz abweicht von demjenigen, was in Sachsen- und Schwabenrecht verordnet ist. Blinde und andere Leute, die Leibesgebrechen haben, können kein Lehn erhalten noch leihen, so bald diese Krankheit kund wird. Diese Härte beweiset das höhere Alter, da man in den folgenden Rechtsbüchern schon nachgiebiger ward.

Hätte Thomasius diesen teutschen Text gekannt, er würde noch fester auf seiner Behauptung des hohen Alters aus dem zehnten Jahrhunderte stehen geblieben sein.

§. 82. ist sehr undeutlich im Lateinischen, und beweiset, wenn nicht die Korruption, doch die Uebersetzung aus dem Teutschen, wo er also lautet: iedoch beheidit er sin linrecht also lange vnze iz ime sin herre benimmit mit orteile vor sinin belentzin mannin. Im Lateinischen: Dominus autem eius

eius nisi eo viuento eum priuet beneficiali iure coram suis hominibus inbeneficiatis ab eo beneficiale non deest ius. Wie umschrieben und vom Teutschen übergetragen, und auch falsch, §. C. eo viuento, ist diese Stelle!

§. 83. aequale ius, ein recht.

§. 84. ein alsus geligen len, ward totaliter concessum beneficium übersezet.

Nach a domino expectationem in beneficio fehlt im Lateinischen die Stelle: sint sie gescheidit wordin an deme lene, auch beneficio selbst lautet also im Teutschen: an des andiren mannis len.

§. 85. homini fehlt im Teutschen.

§. 85. Si plures — alium dominum, ist eine Glosse neuern Ursprungs aus dem Sächsischen Lehnrecht, hat keine Reime, und befindet sich im Teutschen nicht, muß also ausgestrichen werden. Die älteste Ausgabe hat auch wenigstens die Worte et non separati fuerint domino mortuo nicht.

§. 86. concessum restaurabit. T. durch recht restatir.

21.

§. 88 — 94.

§. 88. habitum, im Teutschen: leben.

Hereditet soll hereditat heißen, es muß überhaupt im Lateinischen heißen: beneficium in filium non hereditat.

§. 89. vsque — non resurgit, im Teutschen kürzer: unze an sinen tot.

infra sex hebdomadas et annum, ist eine Glosse, die aus dem folgenden Paragraphen eingeschlichen ist.

C

ist.

ist. Unser Text hat sie eben so wenig als das Säch-
sische Recht. Man streiche sie weg und lese also:

Patris post obitum ad dominium veniant
et ut fateatur, petant. —

Ferner: praebendo, irme herrin hierin.

§. 92. beneficium. Das ist ein Irrthum, wie
die ganze Stelle zeigt. Im Teutschen steht erbe len,
also soll es haereditarium beneficium heißen, aber
doch wird dadurch die Thomastische Meinung nicht
bestärkt, sondern der Herr von der Lohr behält Recht,
f. Senkenberg l. c. p. 208.

22.

§. 95 — 120.

§. 95. in eius praesentia, in des mannis
antwerde ist deutlicher (*).

§. 97. in prima villa, in deme seluin
dorf.

possessionis, muß nach dem Teutschen heißen:
suae possessionis.

§. 100. per aquaticum Dei iudicium, so auch
das Sächsische Lehnrecht, §. 42. — Unser Ver-
fasser hat keine Art des Gottesurtheils bestimm-
t, sondern sagt blos mit gotis orreil. Die Art des-
selben mag also aus dem Sächsischen Lehnrecht sein
übergetragen worden.

§. 101. Im Teutschen heißt warandia und pos-
sessio beständig fast mit einem Worte, Were.

§. 103. fehlt ganz im Teutschen. Auch das
Sächsische Lehnrecht kennt die Stelle nicht.

§. 104.

(*) daß im 12. bis 14ten Jahrhunderte Antwerde die
Gegenwart bedeute, ist bekannt genug.

§. 104. probando innocentiam, mit dem Eide.

§. 105. terminum, noch steht im Teutschen dabei, an ir uatir len.

§. 106. septimum, fehlt im Teutschen. Die Interpunkzion im Lateinischen muß nach dem Teutschen also eingerichtet werden:

§. 106. Quod si suum neglexerint terminum merito — ius in beneficio. —

Postea septimum huius testimonium et filiorum — beneficio priuet. Thomasius war bei der großen Sorgfalt, die er auf diesen seinen Lieblingsautor wendete, darauf aus, daß man hier anders interpungiren müsse, und er hat in der That ziemlich den Sinn getroffen, der in dem Teutschen liegt, nur muß es anstatt testimonium filiorum heißen: testimonium et filiorum, s. übrigens Senkenberg Corp. Jur. Germ. II. 210.

Hierauf steht noch im Teutschen dabei: der stuernde gezivch sol des herrin bore sin der dem man geladit hat 30 lenrechte vor sine herrin. Da aber das Sächsische Lehrrecht diese Stelle nicht hat, so hat der lateinische Uebersetzer sie wegzulassen für gut befunden, um so mehr, da diese Sache schon gemeine Sitte sein mochte.

§. 107. duobus testibus, diese festgesetzte Zahl kennt die teutsche Schrift nicht, auch in der alten Ausgabe steht dieser Zusatz nicht, auch im §. 109. hat weder diese Ausgabe noch das Teutsche das Wort duobus. Es ist ein neuerer Zusatz, als das Sächsische Lehrrecht, das sie auch nicht kennen, §. 48.; hingegen §. 114. hat das lateinische keine Zahl, und im Teutschen sind zwei Zeugen beniemet. Ein Beweis der Korruption im lateinischen.

§. 108. Regis seruitium, des Reiches Herfarth, so auch §. 110.

§. 110. vel tres; im Teutschen: odir mer.

§. 110. et expeditionis auxilium aliis det, si quod habeat ab eis beneficium, lautet im Teutschen etwas anders — Dem andirin sol er dienin nach lenrechte daz er von ime zo lene hat. Im Sächsischen lehnrecht §. 48. steht der Umstand sehr weilkäufig bestimmt.

Da nun unser Koder nichts bestimmt, sondern nur saget, daß er ihm nach dem Maße seines Lehnes dienen solle, im Lateinischen aber ausdrücklich Beihülfe gefordert wird, das Sächsische lehnrecht hingegen sie genau bestimmt, so dünkt mich, könne man auch hieraus schließen, daß unter allen das teutsche Werk das älteste sei.

§. 112. in hominibus, im Teutschen noch 30 me lenrechte.

§. 113. agricolis, den lortin.

in eius praesentia. Nach diesen Worten fehlt im Lateinischen eine ganze Stelle, die aber nothwendig ist, um mit dem 114ten §. einen Sinn auszumachen. so ne sol nieman sinis herrin gut von eime andirin herrin vnt san er vor neme allir erste sin wort dar obir.

§. 115. in alium dominum — transmittatur. Im Teutschen ganz anders, wenn auch ein Wort etwan fehlen möchte; so volge — an den obirin herrin an den in der herre wiffit. d. h. er folgt dem Oberherren, der ihn einem Herrn anweiset, dem er folgen soll.

§. 116. per nuntium suum, im Teutschen: selbst oder bei seinem Boten.

§. 118.

§. 118. Um vollen Sinn zu geben, und mit dem Teutschen übereinzustimmen, wird man also abtheilen:

Infra terminum — non noceat. So auch das Sächsishe Lehnrecht §. 52. Die nämliche Bemerkung hat schon von der Lohe gemacht, S. 212. ohne diese Auktorität vor sich zu haben.

§. 118. *refuerit* soll nach dem Teutschen, und auch wie es der Verstand fodert, *defuerit* heißen.

§. 120. *occultatus*, vor *hōln odir* vor *beslozin*.

hominium. Hier fehlt im Lateinischen eine ganze Zeile, wie der Verstand selbst gibt: in *praesentia duorum eius hominum*, im Teutschen: *in der antwerde zweier siner manne*. Die älteste Ausgabe hatte sie schon ausgelassen, und *blos hominum*, anstatt *hominium*; daher man es nachher in das letztere abänderte.

§. 121. *pro quo dominium impedit*, muß nach dem Teutschen *dominum* heißen, so wie auch die alte Ausgabe hat.

§. 125. *cuius expectationis locus*, muß nach dem Teutschen *cui* heißen, aber nicht *dignitatis locus*, wie von der Lohe glaubt.

§. 125. ist also abzuthellen: *Similiter — a superiore domino, transit cum hominis beneficio*.

23.

§. 127 — 131. aber anders geordnet, nämlich also: §. 129. 127. 128. 130.

§. 130. *concessio officialis*, ein *len* das *30 deme lene* gehort.

Der 129. §. hat im Teutschen einen ganz andern Sinn: und alle die des *Herschildes* *darben*,

ben, ist doch wohl etwas anders als nec viro in iure deficienti, welches Thomasius durch infames erklärte, und muß also heißen: nec deficienti in iure beneficiali.

§. 130. Schenke, also nicht Secretarius, wie die gewöhnliche Lesart in Burgemeister's Corp. Jur. p. 653. hat, sondern wie Senkenberg richtig gemachmaßer hat, Cellarius.

24.

Fängt §. 131. an. Sub quolibet etc.

§. 132. iuramento, auf den Heiligen.

Der Anfang des folgenden 2ten Kapitel befindet sich noch im Teutschen hier am Schlusse.

25.

Enthält §. 1. — 35. des 2ten Kapitels.

§. 4. — 6. Homo si — in beneficio urbano. Hier ist das Teutsche weit kürzer und anders: ist der man mit des richis gutē — son dir uf sin durch len; man sieht also daraus, daß, da der ganze 5te §. bei Senkenberg, der sich auch in den Thomasiusischen Ausgaben nicht findet, hier nicht steht, dieser neuere Zusatz wieder weggestrichen werden müsse.

§. 8. et is in termino non comparet, fehlt im Teutschen, und ist ein Zusatz, der sich auch in der alten Edition nicht findet.

§. 14. placitandi sit, im Teutschen steht noch dabei: Eynnin sine man ein orteil nicht vinding, und so hatte der Herr von der Lohr Recht, wenn er bei dieser Stelle hinzusetzt: mich dünket schier, der Text sei allhier mangelhaft, S. 218.

§. 16.

§. 16. domini homo faciat vel domini nuntius, im Deutschen steht blos des Herren Bote.

§. 22. primum cum duobus suis hominibus, im Deutschen steht noch dabei: der dritte gezwisch sol wesen des Herrin bote der den sachweldin geladin hat 30 nm lenrechte.

§. 32. reliquias, im Deutschen steht noch dabei: unde des stebirs; es muste also ein gestavter eid sein.

§. 33. excusationi, im Deutschen steht noch, nach orreile, dabei.

§. 34. sententiam inuenit. Im Deutschen folgt noch: odir ime dienit mit siner gifr.

26.

§. 36 — 63.

eithaft, aus Unkunde des Abschreibers hat Hr. Zepernik eithaft, beneficialis im latein.

iuramento, uf den heiligen.

§. 39. im Sächsischen lehnrecht §. 71. fehlt im Deutschen.

§. 41. et praecipiat vt super hoc responsum det, fehlt im Deutschen.

§. 51. Hier haben die Abschreiber des lateinischen Textes die Reime verschoben. Es ist aber nach Anleitung des Deutschen also zu lesen:

Si homo iniuriatur homini
in bonos domini sui,
aut aliquid laeserit facto vel verbo
qui fuerit in domini seruitio.

Es ist nur eine neuere Versezung, denn die alte Ausgabe liest beinahe richtiger.

C 4

Nach

Nach dem 53. §. steht eine Stelle, die im Lateinischen, so wie im Sächsischen Lehnrecht fehlet: von deme lene daz 30 dem marke horit. wettit der man drizich schillinge.

§. 54. secundum suam nationem, so auch das Sächsische Lehnrecht §. 72. Der teutsche Text hat: nach deme daz des herrin schult ist. Hier zeigt sich also eine große Abweichung. Nach dem Sächsischen Lehnrechte gehet der Ausdruck nach seiner Geburt auf den Mann und nicht auf den Herrn, womit auch der lateinische Text unsers Lehnrechtes übereinstimmt, im Teutschen hingegen gehet es, wenn man auch annehmen will, daß Schuld so viel als Schild bedeute, und nur ein Schreibfehler sei, auf den Herrn. Allein, es ist sicher kein Schreibfehler, sondern es enthält diese Stelle ganz einen andern Sinn als im Lateinischen. Es gehört noch der 52. §. dazu, und ist der Sinn kürzlich also:

Ob der Mann sich schmäuzet, um dergleichen Schuld wettet er seinen Herren nicht, obgleich einige Leute sagen, daß der Mann seinen Herren zehn Pfunde wette.

Es muß also im 52. §. im Lateinischen so heißen.

quamuis in hoc quorundam erat opinio,
quod decem talenta domino
vadiabit homo.

§. 53. Aber der Fürst wettet dem Könige hundert Pfund, und der Mann dem Herrn von dem Marktlehne dreißig Schillinge.

§. 54. Des Herren man soll Besserung haben, nachdem des Herren Schuld ist; das heißt, in so fern der Herr Schuld ist, soll er seinem Manne besser, und

und so muß auch der ursprüngliche Sinn sein. Das Sächsische Recht aber machte eine Abänderung, und bestimmte die Sache genauer, so daß also nicht mehr der Herr, in so weit er es schuldig ist, die Besserung leisten muß, sondern je nachdem sein und seines Mannes Schild ist. Und so änderte auch der lateinische Text des V. A. die Stelle in *secundum suam nationem* ab. Man sieht es der ganzen Sache an, daß das Teutsche weit älter und simpler ist. Sollte man aber ja annehmen wollen, daß ein älterer lateinischer Text, als unser teutscher und jeziger lateinischer Text ist, existirt habe, so hat sicher in demselben gestanden: *secundum domini rationem*, woraus eine spätere Hand nach dem Sächsischen Lehrechte *secundum suam nationem* gemacht hat.

§. 62. und 63. ist im Teutschen etwas anders geordnet, also: *et briarium vini, duo fercula dentur seruiantibus.*

§. 63. *et sufferrabuntur eorum equi in anterioribus pedibus, et quinque manipuli singulis ad diem et noctem dentur equis.*

27.

Enthält den Beschluß des zweiten und die Hälfte des dritten Kapitels im Lateinischen.

§. 66. *adhuc distinguam:* Noch bescheidet dieß buch.

§. 68. Nach dem Teutschen, auch nach dem Reime, muß so interpungiret werden:

*Dum iudex incusatur ab aliquibus,
Iudex super iudicem erit praefectus.*

§. 69. Im ersten Satze stehet im Teutschen dreimal Herr, im Lateinischen nicht.

3tes Kap. §. 1. nisi — concedat, im Teutschen heißet es deutlicher: *sondir al eine des le- nis gedinge.*

§. 7. sub urbano, von der Lohr muthmaße- te richtig, daß es cum urbano heißen müsse, denn im Teutschen stehet: *mit eine sine burgern.*

§. 9. urbanorum, im Teutschen blos *siner manne.*

et super hoc abundat testimonio, fehlet im Teutschen.

§. 10. muß nach dem Teutschen zu urtheilen, also heißen: *aut per paupertatem, aut per domini negligentiam dilabitur;* also nicht durch des Herrn, sondern durch eigene Armuth.

28.

§. 12. und 13. muß nach dem Teutschen also abgetheilet werden:

§. 12. *Homo non exequitur beneficium in bonis quae susceperit per nuntium.*

§. 13. *Saluo honore suo, homo pro debito.*

Von der Lohr will §. 12. anstatt beneficium, lesen: officium; allein mit Unrecht, denn im Teutschen stehet *Lehn.*

§. 14. *Spoliam. Gewalt vnde rauf.*

§. 15. *ab eo habet homo.* Noch stehet im Teutschen: *ob er dem manne widir sagit.* Also hat die alte Ausgabe recht, wenn sie liest: *homo si homini contradicit, et homo si statim a superiori etc.* — So merket auch von der Lohr richtig, daß der Schluß des 15ten §. mangelhaft sei, und so heißen müsse: *a quo illud habeat cum honore tanto, sicut*

sicut illud habuit a priore domino, denn so stehet im Teutschen: von deme ere daz len mit also gotin erin habe alse erz hatte von dem obirstin herrin.

Nach dem 15ten §. stehet im Teutschen eine sehr weitläufige Stelle, die selbst noch in den folgenden Abschnitt übergeheth, aber im lateinischen ganz fehlet, von: of zwene man uf ein len sprechint an, bis Der vater ne mac sine sone sin leit nicht uf lazin. ane sinis herrin willin. doch mac erz ime lichen. alse mac erz imewole uremedin. Auch im Sächsischen lehnrecht stehet nichts davon. Merkwürdig ist zumal die letzte Stelle, daß der Vasall seinem Sohne das lehn, ohne des Herren Willen, nicht auflassen, aber ihn, oder auch einen Fremden, damit belehnen kann. Man siehet also, daß diese Einschränkung in den neuern Zeiten weggefallen ist, und der Lateiner sie ausgelassen hatte, weil sie das Sachsenrecht nicht kenneet.

29.

§. 17. tres homines, im Teutschen stehet keine Zahl.

curiam domini proximam, im Teutschen blos: seinem hofe.

in audientia desuper manentium, im Teutschen, zweier manne.

30.

§. 20. fehlt im Teutschen.

§. 21. deficient, im Teutschen stehet noch dabei: odir daz eine die wile der herre vnde der man so samine wonin. Auch in der alten Ausgabe siehet: quamdiu simul maneant dominus et ho-

homo. Es gehöret also wieder in den Text cum homo manserit in illis. Der Verstand gibt es, wenn wir auch das Teutsche nicht hätten, welches es aber ausdrücklich besaget, daß es heißen muß non manserit.

Der Schluß des Ganzen ist im lateinischen äußerst mangelhaft und verstümmelt. Senkenberg und Lohr haben ziemlich daran gekünstelt, aber den Sinn doch nicht ganz getroffen. Die alte Köllner Ausgabe hat, wie Thomasius in Select. Feud. T. II. p. 436. erinnert, eine Stelle, die in etwas den Sinn trift, der nach dem Teutschen, im lateinischen ohngefähr also heißen muß: Omne beneficium ad tempus et conditionaliter concessum est reprobabile, quod dominus conditionaliter (spontaneae) et non de iure extorqueat ab homine. Omne enim beneficium recte concessum non debet finire alio termino quam morte hominis, nisi sententialiter homini abiudicatum fuerit erga dominum, qui illud concessit.

Hiermit endiget sich der lateinische Text dieses Werkes; der Görlichische Roder aber enthält hierauf noch viele wichtige Rechtslehren, eine Sammlung von Rechten und Gewohnheiten, die man zum Theil im Sachsenspiegel, auch im Weichbilde, aber nur die wenigsten, und noch oft in andrer Gestalt wieder findet.

31.

Ist im Magdeburgischen Weichbilde 1tes und 2tes Kapitel.

32.

Von diesem Kapitel findet man einige Stellen zerstreuet im

1) Weichb. 2ten und S. Sp. III. 42.

2) W.

2) W. B. 3ten, S. Sp. III. 44.

3) S. Sp. III. 73.

4) W. B. 5ten, S. Sp. III. 2.

Unter diesen Stellen ist vorzüglich eine merkwürdig, wo unser Rechtsbuch sagt: daß das Kind der ärgern Hand folge, sei unrecht vor Gott, indem, wie die Leute sagen, zu Kaiser Friedrichs Zeiten, die Fürsten und Herren und nicht alle Leute, es so geordnet hätten. Im Weichbilde wird noch ein Unterschied zwischen den Verordnungen zu Friedrichs und des Bischofs Wichmanns Zeiten gemacht, im Sachsenspiegel aber nur des Bischofes allein gedacht. Daraus folgt denn

1) daß das Buch nach Friedrichs Tode, also wahrscheinlich im Anfange des 13ten Jahrhunderts, und

2) nicht von den Schöpffen zu Magdeburg, sondern ehe dieselben zu ihrem großen Ansehen gelangten, und

3) auch nicht nach dem Sachsenspiegel gefertigt worden sei, sonst würde gewiß eher des Bischofes, als des Kaisers gedacht werden, da zumal der Verfasser in der ganzen Erzählung so weitläufig ist.

Wahrscheinlich haben beide Rechtsbücher aus diesem geschöpft, denn meinem Bedünken nach, sieht man eher ihnen die geschene Vermehrung, als dem Görlichschen eine geschene Abkürzung an.

Nach der Stelle vom Aicht und Banne, (Weichb. 5.) steht hier noch eine, die ich sonst nirgends antrefse. Wenn Jemand, heist es, Jahr und Tag in des Königes Banne bleibet, so verlieret er Ehre, Recht, Freiheit, Erbe und Lehn: er ne mac ovch des bannis nicht. ledich werdin. her ne stecke

stecke 30 rechtir urist. sinen schaft vntzwei
inzwischin zwein herrin zweier kunnige, die
widir ein andir orlovgin. Das heist im Grun-
de, er kann nie des Bannes ledig werden. All in,
die folgende Zeit änderte diese Einrichtung ab; man
findet keine Spur mehr davon, vielmehr lehret der
Sachsenspiegel III, 18. wie man sich aus des Königs
Acht ziehen soll. Also bezeuget auch diese Stelle,
daß unser Recht älter sei als der Spiegel; zumal, da
nicht der Ausdruck Acht, sondern Bann, so wie
von den Geistlichen gebraucht wird ic. Es heist der
Bischöfe, des Pabstes und des Königs Bann. Im
Weichbild hingegen heist es, der Bischöfe, des Pab-
stes Bann und des Königes Acht.

33.

Findet man zerstreuet im Sachsenspiegel I,
29. II, 28.

Im Sachsenspiegel sthet: daz ryche und
der Swob mugin sich nymmer vorzwi-
gen (*). Hier aber ist der König und der Schwabe
genannt, worüber sich auch die Glosse des Sachsenspie-
gels erkläret, daß unter dem Reiche des Kaisers Eiaen
und Erbe verstanden werde, womit auch die Görliz-
sche Glosse übereinstimmet.

Auch diese Stelle beweist wieder, daß unser
Recht älter als der Spiegel sei, und dieser die Ver-
änderung vorgenommen habe.

Noch einige Verordnungen dieses Abschnittes
habe ich in andren Sammlungen bis jetzt vergeblich ge-
suchet.

34.

Von diesem Kapitel befinden sich Stücke im
S. Ep. II. 27. 26. 61. 63.

Dem

(*) aus dem Görlitzer Kodex.

Den Ausdruck, fließend Wasser heißet des Reiches Strafe, finde ich daselbst nicht. Etwas hat die Glosse, S. Sp. II. 28.

Unser Verfasser kennt nur den Brückenzoll, aber noch keinen Wasserzoll, wie der S. Sp., sagt aber, daß einer vom erhöhten Zolle loskommen könne, wenn er schwöret, daß ihm diese Erhöhung unbekannt gewesen sei. Wieder ein Beweis eines höheren Alters als der Spiegel hat.

Die Verneuerung der Münze soll der, der die Erlaubniß zu münzen hat, nicht verneuen, so lang er lebet, außer wenn ein neuer König kommt. Der S. Sp. hat nur das erste, aber vom Könige nichts.

Die wilden Thiere, welche die andern fressen, sind im S. Sp. II. 61. schon genannt; aber das sagt der Spiegel schon nicht mehr, was hier steht: daß es unrecht sei, daß Fürsten und Herren das Wild hegen, da es allen gemein geschaffen worden.

35.

Enthält folgende Gewohnheiten.

- 1) Brüder und Magen, die an einem Lehn Antheil haben.
- 2) Vorfahren können den Nachfolgern nichts zum Nachtheil setzen.
- 3) Sachsenbuße.
- 4) Der Wirth gilt des Gastes Schandthat nicht, wenn er fort ist, S. Sp. II. 73.
- 5) Weiberraub in einer Burg.
- 6) Dieb, der in eines Mannes Hause, oder in einem verschlossenen Gaden gefunden wird.

- 1) Gefangne, die entrinnen, S. Sp. II. 41.
- 2) Erbe, das der König vorthellet.
- 3) Erbe des Verurtheilten gehört dem Richter nicht; hieraus scheint S. Sp. III. 50. entstanden zu sein.

4) Wehrgeld von Thieren, S. Sp. III. 51. (86.)

Hier ist der S. Sp. weitläufiger und verändert. 3. E. der Ochse hier 30, und im S. Sp. nur 8 Sch.

Beweis des höhern Alters.

- 5) Wehrgeld von Menschen, S. Sp. III. 45. verändert.

1) Vom Zehenden, S. Sp. II. 58.

2) falsche Münze, S. Sp. II. 26. Hier ist der S. Sp. schon gelinde; der, der schon einmal falsch befunden worden, kann sich nach dem S. Sp. noch mit gewer retten, auch ist der frei, der noch nicht falsch befunden worden, und nur einen falschen Pfennig hat. Aber hier verliert er auch in diesem Falle die Hand.

3) wer Zins und Lohn gezahlt hat.

4) wer um Schaden oder Laster beklagt wird.

5) Fremde können Richter sein, im S. Sp. III. 54. (61) steht völlig das Gegentheil.

Es ne mag kein schultheis gesein er ne sij freygeborn uon dem lande do das gericht inleit.

1) Hirten müssen das fehlende Bleh ersetzen, S. Sp. II. 48. Nur hat dieser nichts davon, daß er sich losschwören kann, wenn man es erst am folgenden Tage von ihm fodert.

2) S. Sp. II. 47. 27. 24.

3) Buße der Ehrlosen. S. Sp. III. 44. (46.)

Ezwene besem und eine schere ist der busse di ir recht mit dubbe und raube uorloru habin oder sich mit andern dingen uorwirken. Unser Buch aber kennt nur einen Besem, bestimmt den Frevel nicht, und bedient sich blos des älteren Ausdruckes: die ihre Ehre vor Gerichte geleidiget haben.

4) S. Sp. III. 45. 32.

Folgende Stelle fand ich im Sp. nicht) erstlich von unrechter Buße, und dann, daß eines Haushahns Buße neun Hühner und ein Hahn wären.

Einige von diesen Gewohnheiten finden wir im S. Sp. III. 17. II. 4. I. 68. III. 53. I. 59. II. 14.

1) Von drakerlei Sachsenrecht, S. Sp. I. 18. aber wie verändert! im S. Sp. lautet die Stelle also:

Q

Dreyer.

Dryerhande recht behilden dy sachsın
wider Karoli willen daz schweuıfche recht
durch der wıbe haz, daz ander was so was
der man uor gerichte nicht tut wi wıffent-
lich ez ıst daz er daz mit fıner unfehult ent-
gen mag. Daz dritte ıst, daz man kein ur-
teil uor den rıche bınnen sachsın uınt wil
ız ez ein sachsıe feheldın und czut er fıchs
an fıne rechte hant und an di mere me-
nıen. unde wider uıcht er daz urteil wider
ander fıben selb fıbende wo di meıste me-
nıe fıget der hor daz urteil gewunnen, dor-
zu behilden fı alle ıt alden recht wo fı wi-
der di crıstenliche ee und wider den gloubın
nıcht waren.

Hier aber lautet sie also:

Dıuo recht der sassen die wolde der
Kunıg Karl. ın vor legıt habın. wan daz
ıs ımıe die sassen nıcht ne fıartıtın. Daz ei-
ne ıst daz recht. Swelhit sache der man ım
deme gerichte nıcht ne vor ıahıt. Des muz
er uf den heıligen vnschuldıch werdın. daz
andıre. ob ein orteil vor me Kynıge von-
dın wırt. vnde daz gemeıne uolc bekennıt
daz ız recht fı. daz vor legıt ein man sel-
ue fııene edılır fııte. daz dritte. daz er der
fehwaue recht wandelın wolde. vnde der
wandelunge er fıartıtın die sassen nıcht.

Hoffentlich bedarf diese Verschiedenheit keine
fernern Erläuterungen, da man ohne Zweifel die
leztere Nachricht älter und simpler finden wird, da
zumal das gemeine Volk noch bekennen muß, ob
das Urtheil recht sei.

41.

Einige Stellen finden sich davon im *S. Sp.*
II. 68. III, 26. I. 22. 24. 50. III. 38. I. 56.
57. 58.

Die Anzeige der Geradestücken, auch die Ordnung derselben weicht sehr vom Spiegel ab.

42.

Etwas im *S. Sp.* I. 54. II. 16.

43.

Etwas weniges hat der *Sp.* II. 27.

45.

Einige Stellen dieses Artikels befinden sich im *S. Sp.* I. 63, auch I. 3, die wenigsten aber habe ich auffinden können.

46.

Im *S. Sp.* I. 7. 62. 6. finden wir einige Stücke wieder.

46.

Des letztern Kapitels größten Theil hat der *S. Sp.* zerstreut. II. 13. 5. 63. 28. III. 73. I. 20. 24. III. 43. II. 60. 37. I. 64. 65. II. 65. I. 42. III. 46. II. 51. 53. III. 66. I. 5. aber eben so viele Stellen hat er nicht. Vorzüglich konnte ich die Stelle nicht finden:

D 2

Swen

Swen sin herre sondir orteil dwingit. daz er daz gluwinde iser trage. daz ne schadit ime zo sine rechte nicht. Swer abir mit orteile tar zo tedwngin wirt. odir von mutwillen. daz ysere tregit der wirt an sine rechte gekrenkit. Some liote wollin daz eines herrin amman. daz isere trage. ob er in icht schuldig it. daz er sin gut vor bracht habe. zo vnrechte das nist nicht. wan ob der herre von kure noch von lene nicht richtere ne ist. wie mac er richten. odir wer mac orteil uindin. Ob er abir richter ist. vnde ihme mit rechte unde nach orteile volgit, so wirt der amman vnschuldich uf den heiligen.

Dieses sei genung von der leztern Sammlung; noch viel merkwürdiges wird man bei Durchgehung dieser schätzbaren Rechtsammlung selbst finden.



Ausführliche Nachricht
von dem
Görlizischen Roder
des
Sachsenspiegels.

D 3



Bereits im Jahre 1782. ließ ich in den Provinzialblättern einen Aufsatz über diese merkwürdige Handschrift des Sachsenspiegels abdrucken, da aber diese Schrift aus gegründeter Ursache, denn sie war bei der Dessauer Buchhandlung der Gelehrten zu haben, nicht sehr bekannt geworden ist, der Koder aber wirklich genauer bekannt zu werden verdienet, so will ich hier diese Anzeige mit einigen Veränderungen wieder abdrucken lassen.

Dieser Koder ist auf Pergament im größten Format in gespalteten Kolumnen geschrieben. Er ist mit sehr vielen Gemälden gezieret, und die Anfangs-Buchstaben sind stark mit Golde überzogen. Da er nun von 1387. ist, so wird dadurch Gärtners Meinung hinlänglich widerleget, der diese Kunst schon im vierzehnten Jahrhunderte nicht mehr gebräuchlich gewesen zu sein vermeinet, und weil seine — gewiß sehr neue — Leipziger Handschrift dergleichen Buchstaben hatte, es für ausgemacht hielt, daß sie im dreizehnten Jahrhunderte geschrieben seyn müsse. Um die Abweichungen dieses noch ungenutzten Manuscripts zu zeigen, werde

D 4 ich

ich zwischen demselben und der Gärtnerischen Ausgabe Parallelen ziehen.

Sonderbar ist es, daß der Anfang eines jeden der drei Bücher herausgerissen ist, welches aber nicht schadet, da es bei dem ersten die Vorrede, bei dem zweiten und dritten aber fast nur das Register trifft. Wahrscheinlich waren diese drei Blätter mit Golde sehr schön geschmückt, und reizten die diebische Hand zur Verstümmelung.

Der Koder selbst enthält auf 406 Blättern mehr als den Sachsenspiegel, und zwar folgende Sachen:

- 1) Richesteig Landrecht.
- 2) Sachsenspiegel, lateinisch und teutsch, mit der Glosse, die von der gewöhnlichen ganz abweicht und außerordentlich weitläufig ist.
- 3) Weichbildrecht mit der Glosse.
- 4) Constitutiones Alberti Imperatoris, ebenfalls mit der Glosse.

Die bei unsern Ausgaben des Sachsenspiegels befindliche Glosse, scheint ein Auszug aus der hiesigen größern zu sein.

Jetzt vom Sachsenspiegel:

Die Reime, Gott hat die Sachsen zc. fehlen und fangen sich erst, eben weil das Blatt ausgerissen ist, mit den Worten an:

Dennoch wirt vntrecht wol irrant.

Nun folgt die lateinische Vorrede: Sancti Spiritus gracia — sententijs, mit einem Gemälde, welches eine betende Person vorstellet.

Des

Des heyligen Geistes minne — geen
müsse. Hier folgt ein Gemälde, die Schöpfung
vorstellend.

Deus qui in principio — quam et nos me-
rito observamus — Gott der ist ein begin —
mit irem rechte.

Nun kommt das Register.

Gott der ist ein begin — Gemälde :
Jesus am Kreuz.

Nun kommen die Artikel. Zur Probe der
Abweichung des lateinischen und teutschen Textes von
der Gärtnerschen Ausgabe diene der erste Artikel.
Gemälde: Christus in einem Oval. Rechter Hand
der Pabst kniend mit der dreifachen Krone und dem
Schlüssel, links der Kaiser mit der Krone. Jeder
erhält von Christo ein Schwert.

Art. I.

De maioritare et obediencia.

Duorum gladiatorum potestatem spiritualem
scilicet et secularem ad defendendum suum popu-
lum Xp. in sua approbavit ecclesia ex quibus apo-
stolicus spiritualem: et romanum principem secu-
larem nemo habere ambigit ob quorum figuracio-
nem apostolicus super equum candidum constitu-
tum est et in ascensu eius a principe sella equita-
le ne decidat tenebitur. In quo significatur ut si
qui inobedientis apostolico existerent a principe ad
obedienciam et e contra dummodo necessitas fue-
rit compellatur.

In dem ersten articulo stet von den czwein fursten daz ist von dem pabste und von dem keiser, welcher under in me gewalt hat.

Ezey swert lize got uf ertriche czu beschirmen di cristenheit dem pabst ist gesezt daz geistliche. dem keiser daz werltliche. der pabst ist auch gesezt zu reiten zu bescheidener czeit uf einem blanken pferde. und der keiser sol im dem stegereif halben dorum daz der satel icht wanke. Diz ist czu einem gleichnisse gesezt waz dem pabste widerstet mit unrechter gewalt daz er mit geistlicher gewalt nicht betwingen mag daz iz der keiser mit dem werltlichen swerte betwinge dem pabste horsam czu sin. Also sol auch di geistliche gewalt helfin dem werltlichen gerichte ob mans bedarf.

Nun folgt die Glosse.

Beim zweiten Artikel ist ein Bischof mit dem Stabe nebst drei Mönchen vorgestellt.

Der zweite bis vierte Artikel stimmt mit Gärtnern in Ansehung des Inhalts überein.

Der fünfte von ebinburtikeit, reicht bei G. bis in den sechsten zu den Worten alliz erbe.

Der sechste von erbfolge bei G. von den Worten Swer so an.

Der 7. bis 15. stimmen überein.

Der 16te von den angebornen rechte, geht bis zu den Worten bei G. lantsetzen recht.

Der 17te enthält das übrige des 16ten und den 17ten Artikel bei Gärtnern.

Der 19te. Hier schließt die Glosse also: „Daz wolln wir schepfen von maydeburg sine begier sin
— und

— und sagin auch uon der schwaben rechte nicht me.,, Schon hieraus kann man auf die Urheber der Glosse schließen.

Der 20ste bei Gärtnern bis den ires sunes witewe.

Der 21ste bei G. 20. von morgengabe behelt daz wip, und 21.

Der 24ste G. bis ap durch recht horen sal.

Der 25ste bey G. 24. der pfaffe bis 28. ane fines weibes gelobe.

Gemälde: ein Mönch und ein Psaffe.

Der 26ste Ab ein kint stirbet oder in ein closter 30ge bei G. 25. stirbet bis zu Ende.

Der 27ste bis 30ste Artikel sind bei Gärtnern auch die nämlichen.

Der 30ste uon geistlichen luten. Bei G. ist es der 26ste. Dieser Artikel schien mir sonst beinahe untergeschoben zu sein. Der Quedlinburger Koder beim Gärtner hat ihn nicht; die Handschriften, welche Böhme in den diplomatischen Beiträgen zur schlesischen Geschichte, im sechsten Theile, anführt, kennen ihn auch nicht, und hier hat er einen andern Platz als in der Leipziger Handschrift. Wenigstens ist derselbe neuer und steht in der Leipziger Handschrift am falschen Orte.

Der 32ste bis 38ste sind beim G. 31. bis 34. Der 35ste schließt mit den Worten, welche beim Gärtner fehlen: daz man diz geczug habe, daz iz der richter czu vnrechte geirret habe.

Der 36ste bei G. der 35ste.

Der 36ste uon anruchtigen luten, bei G. der 37. und dann der 36ste von gewinnet an, und end.

enblich im 38sten Kempfen und ire kindere bis alle rechtlos.

Der 38ste von dez riches echter, bei G. 38. von die ouch iar bis zu Ende.

Der 42ste wenn lute czu iren iaren kommen, bei G. 42. und 43.

Der 43ste und 44ste bei G. 44. und 45.

Der 45ste wenn daz gericht vormunde sin sal. bei G. 46. und 47.

Der 46ste von rechtlosin, bei G. 48. bis toden wehren ob man im bereden will.

47. diese Nummer fehlt in dieser Handschrift, und es folgt gleich 48. bei G. auch 48. von mit Kempfen mag sich alsus — bis zu Ende.

Der 53ste von des richtes gebot. Gemälde: ein Richter auf einem Sessel, auf beiden Seiten kniende und stehende Personen.

Der 59ste von belenten richtern. Gemälde: Christus, auf jeder Seite sechs Apostel.

Der 60ste von uorsprechen, bei G. bis Swar der Man, alsdann 61. von baten czweent man bis und nicht ee.

Der 61ste wo einer dem andern zu rechte gesteen, beim G. ist hier schreckliche Verwirrung. Der ganze Artikel ist zerstückt, nämlich:

Aus dem 60sten, Swar der Mann bis helfen.

Aus dem 61sten, Nichein cleger bis auf in gat.

Aus dem nämlichen, Swar ein man bis ane gat.

Aus

Aus dem 62sten, man sal niemānen bis
des richteris sin.

Der 62ste von rustis gewette bei G. 62.
um blutgerustre bis zu Ende.

Der 63ste von kampfē wie man einen czu
kampfē grüssen soll. Gemälde: Zwo Personen,
wovon die eine die andere bei dem Kleide oben an
der Gurgel vorführt.

Der 64ste wie man einen toden man uor-
treten mag, bei G. 64. und 65. bis zu rechter
reyding.

Der 65ste bei G. 65. Swer ouch bis zu
Ende.

Der 66ste wie man den ubirwindet der in
einer hanthafteu tat gefangen wirt, schließt
sich mit den Worten, die in der lateinischen Ver-
sion bei Gärtnern stehen, aber in den andern von
ihm gebrauchten teutschen Handschriften fehlen: „wer
lip adir hant hout oder harledigt alz iz im
vorteilt ist mit rechre der wirt rechtlos.

Der 68ste wie man einen uorheischen sol,
bei G. 67. und 68. bis Umb — hout gab.

Der 63ste von Knüttelslegen, bei G. 68.
Swer aber bis zu Ende. Gemälde: Einer mit
einem aufgehabenen Knittel stehend gegen einem der
mit erhobenen Dolsche vor ihm sitzt, hinter welchem
wieder einer mit einem langenartigen Instrumente
steht.

Der 69ste bis 71ste wie bei Gärtnern. Beim
70sten ist ein Gemälde: zwo Personen; ein Bauer
mit einer Heugabel hält die Handhabe einer zuge-
machten Haushüre.

Da

Da aber in der Zählung der Artikel auf den 46sten gleich der folgende mit 48 bemerkt ist, so enthält dieses erste Buch also eigentlich nur 70 Artikel.

Beim Schlusse des ersten Buches hat eine andere aber auch gleichzeitige Hand hinzugeschrieben:

Finitus est Primus speculi saxonum cum sentencijs diffinitivis et interlocutorijs Juxta quaslibet interrogaciones diuersarum ciuitatum Opidorum et villarum Quatenus eorum Iudices et Scabinos Nec non et ciuitates seu oppidos et villas singulis nominibus non nominamus, Illis vere supraascripte sentencie penes eorum petitiones scripsimus. Que ad diurnam commemoracionem omnibus lucessoribus nostris misimus in hys scriptis. Non ex nostro fonte sed diuina inspiracione informati. Quarum conclusiones ex diualibus constitutionibus legum et sacrorum canonum pro confirmacione Reipublice protestamur.

Aus dieser Nachricht sieht man also, daß es ein Schöppenbuch der Schöppen zu Magdeburg sei, oder ein Sachsenspiegel, welcher anstatt der gewöhnlichen Glosse mit lauter Schöppenurtheilen erläutert worden ist, jedoch mit Zuziehung des römischen und kanonischen Rechtes.

Es ist ein unter der Auktorität der Schöppen zu Magdeburg geschriebener Koder; sie samleten ihre Urtheil zur Erklärung des Textes, um sie ihren Nachfolgern zur Norm zu hinterlassen.

Die Unterschrift bei diesem ersten Buche scheint von einem Schöppen herzurühren, der im Namen des ganzen Schöppenstuhls der Sammlung dadurch das Zeugnis gab, daß sie nicht ein Privatwerk sei. Wie
groß

groß ist also das Ansehn desselben, und wie viele Vorzüge haben seine bogenlange Anmerkungen vor der gewöhnlichen Glosse! Da dieses nun ist, so erhält auch die so sehr abweichende Urtheilung einen großen Werth, und der Koder verdient weit mehr geschätzt zu werden, als die Gärtnerische Ausgabe, mehr als die mehrsten Handschriften, die sich zu Wien und vielleicht auch mehr noch als jene die sich zu Oldenburg befinden.

In dem 76sten Artikel des dritten Buches, welches der 68ste und 69ste in dem Görlichischen Koder ist, wird weder der Glossator von Buch genannt, noch gedenket derselbe seines Vaters wie in der Glosse beim Gärtner S. 490.

Das zehnte Buch hat durch den Frevler, der das Blat herauschnitt, eine Lücke erhalten, die aber den Text nur wenig trifft, denn von dem ersten ohnedem sehr kleinen Artikel sind nur die Worte übrig: Wo sich herren oder fürsten mit eiden.

Der zweite Artikel. Ob ein greue oder ein richter sinen dingtag vorsumit, bei G. 2. und 3. bis — sint sal her antworten.

Der dritte, Ob einer czu kampfse gruft wurde, beim G. 3. von Gruzet, bis zu Ende.

Der vierte, Ob ein man in die Achte war, bei G. 4. bis als her uon rechte sal. Das übrige hat der Görlichische Koder nicht.

Der 5te und 6ste stimmen überein, auch der siebente, bei welchem aber nach den Worten ledic wirt, dasjenige folgt, was diese Handschrift beim vierten Artikel nicht hatte.

Der 9te, Ob sich einer czu antworten bute, bei G. der 9te und 10te bis uf in bracht wird.

Der

Der 10te, von gebundin regin, bei G. 10. binnen gebunden tagen, bis Ende.

Der 11te beim G. auch bis — des gezugs hat.

Der 12te, Ob man ein pflichtig were zu bezalen, bei G. 11. Swenn man aber, und 12.

Der 13te von ungerichtes pein. Zwei Gemälde. Beim lateinischen Text: Ein Richter mit Staab und Wage. Beim teutschen: ein gehentfer Dieb und ein angebundener, der vom Henker mit Ruthen gepeitscht wird.

Der 14te bis zum 19ten stimmen überein.

Der 20ste von erblingen, bei G. 20. bis erbe zu nemen.

Der 21ste, wie lange ein man uollebuz und wergeld habin mag, bei G. 20. Vol wergeld bis zu Ende und 21.

Der 22ste von geczuge, komt überein, nur fügt der Görlizische Koder noch am Ende folgende Worte hinzu und ist damit uoruallen.

Der 23ste von elichen luten. Gemälde: ein Priester, welcher die Hände zweier Verlobten in einander fügt.

Der 24ste endiget sich: und er daz nicht queme.

Der 25ste bis 31ste sind sich gleich.

Der 32ste, Ab einer dez andern knecht flugei ist bei G. der 34ste.

Der 33ste von hanthaftr tat, bei G. 35.

Der

Der 34ste An welchen sachen man anfang tun sal, ist bei G. der 36ste.

Der 35ste, Ab ein gefunden gut dubig wirt, bei G. der 37ste.

Der 36ste, Ab ein man Korn stele, bei G. 39. und endiget sich mit dem Zusage: welch man Korn birgit uf dem lande und dez nicht uorfuret daz er nicht notorftig ist der sol iz besern dem richter und dem lande.

Der 37ste, Ab ymand schade geschech zc. bei G. 38.

Der 38ste, Ob man einen beclager, G. 32.

Der 39ste, uon dinstpotin rechte kegen irn heren. bei G. der 33ste.

Nun kommt die Ordnung wieder und so stimmen der 40ste bis 46ste Artikel in Ansehung des Inhalts und der Abheilung mit einander überein.

Der 47ste, Ab ein man sein vieh tribe, bei G. 47. bis gephandet were.

Der 48ste uon uibe daz man treibit. bei G. der 47. von Swer sein viech trebit uf eine andere marke. und 48. Nur schließt der hiesige Kober mit den etwas veränderten Worten: Czu der selbin weise uorzehint man gense czu helbelingen. Das übrige was der Leipziger vom Korngehenten hat, aber in dem lateinischen Texte bei Gärtneren S. 279. fehlt, steht auch in dem hiesigen nicht.

Der 50ste uon molboumen, beim G. 50. und 51. bis uon me zunesten.

E

Der

Der 51ste von suermuren, bei G. 51. von Manlich sal bis ime zu schaden.

Der 52ste von hopsenranken. G. 52. und schließt mit den Worten welche beim G. den 51sten enden: Genge sal — hofe sten.

Der 53ste bis 61ste kommt überein.

Der 62ste, Ab eyn man schedliche tir helde, G. 62. bis norwerende tere.

Der 63ste, Ab ein man wilde tir hegen welde. G. 62. Swer wilde tir und 63.

Der 64ste wi man vngerichte uor gericht brengen sol. Gemälde: eine Frau und Jungfer.

Der 65ste von unmundigen Kindern. bei G. 65. endiget mit den Worten: diweil di kindt irn rechtin uormunden nicht habin noch gehabin mugen so mag man sy czu keinen reydungen bringin sy komen allir erst czu iren iaren.

Der 66ste bis 68ste stimmen überein.

Der 69ste wie man einen uz seiner gewer weisen sol, bei G. 70. und 71. bis — uor gesprochen ist.

Der 70ste, Ab einer einen fridebrecher — todit, bei G. 69.

Der 71ste von gesworen landfrid. G. 71. von binnen gesworen bis zu Ende.

Der 72ste stimmt überein. Nun fehlt der Schluß der Glosse, weil wiederum das Anfangsblatt des dritten

ten Buches, welches das Reglster enthalten hat, herausgeriffen ist.

Das dritte Buch hat wiederum den Anfang des ersten Artikels. Daraus schliesse ich, wie es auch das erste Buch bestätiget, daß allemal bei jedem Buche erst der erste Artikel gestanden habe, alsdenn das Reglster gefolgt, endlich der Anfang des Artikels wiederholt, und hierauf die Glosse geschrieben worden sei.

Der zweite Artikel, von den die mit des Kaisers fride begriffen. Gemälde: ein Pfaff und ein Jude.

Der 3te bis 16te stimmen überein. Beim sechsten enthält ein Gemälde zwo spielende Personen; jede hat Goldstücken vor sich liegen, auch liegt in der Mitten eines. Einer wirft zween Würfel in die Höhe die so fallen und ..

Der 17te von echtern, bei G. 17. und 18. endigt sich also: Der richter noch kein man mag nymande von seiner clage weisn sy werde im mit rechte gebrochin.

Der 18te bis 29ste sind bei Gärtnern 19. bis 30. Bei 25 ist ein Gemälde: ein König sitzend mit Weltkugel und Zepter in den Händen, und beim 26. giebt ein Priester zwo Personen zusammen.

Der 30ste bei G. 31. geht bis zu den Worten sene beclaget waz.

Der 31ste bei G. auch von Swer den andern vehet an und 32 bis gezuge verligen.

Der 32ste bei G. 32. Swer sich vri bis Ende. Doch fehlen im Gößlzer Roder die Worte ab erz vordirn will.

Der 33ste bei Gärtner 34.

Der 34ste bis 37ste bei G. 35 — 38.

Der 38ste bei G. 39. und 40. bis gewinnen
ist.

Der 39ste bis 43ste sind dort 40 — 44.

Der 44ste bei G. 45. die Worte in diesem man
sol über in richten nah vriedesrechte fehlen.
Aldenn folgt der 46ste.

Der 45ste enthält den 47sten bis 50sten bei
Gärtnern, und ist hier überschrieben: Ab einer dem
andern daz seine neme.

Der 46ste von dem romischen Konige, ist
bei G. der 52ste.

Der 47ste und 48ste bei G. 53. und 54.

Der 49ste enthält den 55sten und 56sten bei ihm.

Der 50ste bis 58ste ist dort der 57ste bis 65ste.
Beim 53sten stellt das Gemälde einen Priester auf
einem Ratheder vor, der in der einen Hand einen
Zepfer, in der andern ein kleines Glöfgen hält. Vor
ihm stehn drei Personen, unter denen eine betet, und
beim 56sten ist der Kaiser Konstantin auf einem
Sessel mit Zepfer und Schwerdt abgemahlt.

Der 59ste bei G. 66. bis sal nicht an sin.

Der 60ste bei G. das übrige vom 66sten und den
67ste.

Der 61ste bis 64ste bei G. der 68ste bis 71ste.

Der 65ste enthält den 72sten und 73sten bei
Gärtnern.

Der

Der 66ste und 67ste ist dort 74 und 75.

Der 68ste bei G. 76. bis und sunder die gerade.

Der 69ste bei G. 76. von nymt ein man eine witwe bis zu Ende.

Der 70ste bei G. 77. und der 71ste ist der 78ste bis deste her selbe ires selbes habe nicht er neme.

Der 72ste bei G. 78. von Wundet ouch ein man bis zu Ende.

Der 73ste bei G. 79. 80. 81. bis in die graueschaft ersturben ist.

Der 74ste bei G. 81. von dienstman erben bis 82. denne gezug sin.

Der 75ste bei G. 82. von Swer ein gut bis 83. ohngesähr dahin geweren iar vnd tac. Aber ganz verschieden, so daß fast kein Wort bei Gärtnern steht.

Der 76ste geht bei G. 83. an von Swar eigen bis 84. ienes rode.

Der 77ste bei G. 84. todit ein man sinen herren.

Der 78ste bis 82ste ist dort 85. bis 89.

Der 83ste bei G. 90. bis sine kostgeldin, das übrige fehlt.

Der 84ste bei G. 91. bis zu dingen; rugen.

Der 85ste beschließt bei G. der 91ste.

Der 86ste ist bei ihm der 51ste.

Beim Schlusse hat die nämliche Hand hinzugesetzt: Finitus est liber iste Sub anno Incarnacionis domini- ce Millesimo Tricentesimo octuagesimo septimo feria quarta post Dnicam qua cantatur Letare hora quasi secunda.

Also hat er ein gleiches Alter mit einem Koder in der Wiener Bibliothek (*). Da überdieses der Gör- lizische sich mit dem Artikel endiget, welcher im Leipziger der 51ste ist, von welchem die Glosse bei Gärt- nern S. 432. sagt, daß er vorzeiten der letzte gewe- sen, aber wegen Uebereinstimmung der Materien ver- setzt worden sei, so scheint auch dadurch der unsrige ei- nen neuen großen Vorzug zu erhalten, da ihn die Schöpffen ohnstreitig aus einem ältern haben abschrei- ben lassen, von welchem sie glaubten, daß derselbe dem Originale des Verfassers am nächsten käme. Oder 1387. war dieser Artikel noch nicht versetzt, und so würde ziemlich der Leipziger viel von dem Alter ver- lieren, das ihm Gärtner zuschrieb, und aus dem drei- zehnten in den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts übergehen müssen.

Nun folgt das Weichbild. Dieses habe ich mit der Sobelschen Ausgabe von 1589. verglichen, aber auch mit auf, die von Ludovici Rücksicht ge- nommen.

Incipit ritmus super Jus municipale theuto- nice fronerecht wicbilderecht Statrecht intitulus.

Got gebe seiner sele rat — Gemälde: die Erbauung der Arche Noa.

von

(*) Gruppen Obsl. Jur. p. 469.

von der werlde begin — und vier und
achzig iar. Zobel hat 24 Jahr.

von Keyser julio. u. s. f. die ganze Chronik,
bis auf Wilhelm aus Holland. Gemälde: Zwei ge-
geneinander sitzende Personen, jede hat wie eine Per-
gamentrolle in der Hand. Diese Zeichnung kommt
nun sehr oft vor.

von dez rechtis vnderfcheit bei Lubovici der
1ste Artikel von daz recht ist drierhande bis daz
Dritte.

von gotis recht bei L. 1. von gotis recht
bis undirtanen. Bei Zobelu fehlt alles bis wei-
ter unten.

von markrechte bei L. 1. Markrecht ist
bis ir selbis willkur.

von landrechte bei L. Landrecht ist bis zu
Ende.

Nun kommt das Privilegium Ottonis und dann
die Glosse.

von eygenschaft und wi eigen lute ezu
dem ersten uftomen sein, Z. 1. L. 2.

Kap. 3. von eiginschaft um geburt, L. 3.

4. bei Z. und L. von Welch man — nu ein
ende.

5. und 6. bei L. auch das 6ste, schließt sich
nicht uerwandelt.

Das 7te bis 26ste bei Z. gleich. Beim sieben-
ten ist Kaiser und Pabst mit ihren Attributen vorge-
stelt, j. der hält ein Schwert. Das Gemälde beim

sten ist sonderbar, bezieht sich aber auf den Inhalt des Kapitels: Der Kaiser kniet, die Krone auf dem Haupt mit aufgehobenen Händen, hinter ihm stehet der Henker mit einem ebenfalls in die Höhe gehobenen Beile um ihn zu tödten.

Das 27ste geht bis noch diebesgenoz nie ward, das wenige was Z. und L. noch haben, fehlt.

Im 30sten fehlen die Worte, die Z. und L. haben: Darumb darf man es ihn nicht gewehren.

Das 33ste fängt sich an, Kein kempffbar freyman.

Das 35ste ist nicht ganz ausgeschrieben, sondern es steht da: N. vide textum vna cum glosa S. I. r. Art. 63.

Der 36ste nur bis zu dem Worte ubirwinden.

Der 38ste bis gezeugen möge.

Das 39ste allerley bis allirlute.

Das 40ste, nun geht die Abweichung an, die mit dem lateinischen Texte beim Ludovici übereinstimmt. Ist bei Z. und L. der Schluß von 39.

Das 41ste bei Z. 40. Diese drei letztern haben nur eine Glosse.

Das 42ste bis 44ste bei Z. und L. 41 — 43. wovon die letztern zwei nur eine Glosse haben.

Das 45ste bei Z. und L. 44. und 45. und haben mit dem 46sten und 47sten eine Glosse.

Das

Das 49ste bei Z. 48. bis rechter uormund vorsten mag, und dann das 50ste.

Das 50ste bei Z. und L. 51. bis auf beider seiten.

Das 51ste bis 55ste ist bei ihnen 52 — 56.

Das 56ste bei Z. und L. 57. bis theilen die gerade mit einander. Hier aber weicht überdieses die Handschrift sehr von dem gedruckten Terte ab.

Das 57ste bis 60ste bei Z. und L. 58 — 61. die letztern zwei haben Eine Glosse. So auch 61 und 62.

Das 63ste dort 64ste, fängt sich an: Besitzt ein man.

Das 64ste ist dort ein Theil des 65sten, und fängt sich so an: Kein weip noch kein man mag in sichberte bis globe.

Das 65ste bis 67ste haben Eine Glosse.

Das 68ste bis 71ste desgleichen. Alle diese Kapitel, auch das 72ste sind bei Z. und L. eine Nummer tiefer.

Das 75ste bei Z. 76. geht bis aller erst entschuldigen.

Das 76ste und 77ste haben Eine Glosse, so auch 78. 79. und 80. Ferner 81. und 82; 83. 84. 85.; und 86. 87. 88. Zur Probe der Abweichung der Sprache diene der Anfang des 87sten Kapitels, bei Z. und L. 88:

Lage

Lage und not und heimsuchunge richtet
der burggreue und nicht der schultheiz.

Das 89ste bei Z. 90. und 91.

Das 90. 91. 92. bei Z. 92. 93. 94. hat Eine
Glosse.

Das 112te bei jenen 114. geht bis Schwerd-
mag und freund.

Das 115te bei Z. 117. geht bis und sey da
mit ledig.

Das 119te bei Z. und L. 121. und fänge sich
an: wer so helt einen glumenden hurn.

Das 123. bei Z. 125. endet sich: in sinen
hof.

Das 127ste hat eine eigene Glosse. Bei Z. ge-
hört der 129ste Artikel zu dem folgenden.

Das 128ste bis 131ste haben eine Glosse.

Das 130ste bei Z. 132. und 133.

Das 131ste bei Z. 134. und hat bei ihm eine
eigne Glosse.

Dieser Koder zählet 133 Kapitel, Zobel und
Iudovici haben 136 Abschnitte, und der lateinische
Text bei letzteren hat gar 139 Abschnitte.

Nun der Beschluß: Anno Domini Millefimo
Trecentesimo Octogesimo septimo sequente die
Sancti Johannis baptiste hora quasi undecima *sub*
umbra alarum principis altissimi Completus est liber
iste.

Und

Und dann: Incipiunt noue constituciones
Domini Adalberti.

Das Gemälde dabel stellt den Kaiser mit Zepfer
und Reichsapfel vor.

Diese Konstitutionen des Kaiser Albrechts fan-
gen also an:

Wir herrn albrecht Romischer keiser czu allin geczi-
ten merer dez heiligen reiches sezjin und gebiten
uon unser keiserlichin gewalt mit der fursten rate
und mit den andern dez reiches getruwen man-
nen. welch son seinen uatir uon seinen burger
odir uon andern seinen gutern uortreibit odir uor-
storit oder uf inburnit odir raubit —

Schon dieser Anfang der ersten Sazung zeiget,
wie sehr es von der gewöhnlichen Ausgabe, wie wir sie
zum Beispiel in Burgemeisters teutschem Corp. Jur.
I. Theile S. 292. finden, abweicht.

Die andre Sazung: daz im nymant selbir
richtin sol in seiner sache.

Die dritte: uon hantfriden.

Die vierte: uon richtern.

Die fünfte: welche di man zu burger
nicht entpfahen sol, lautet also:

Wir sezjin und gebiten daz man di pfallburger al-
lntthalben laze wir wollin ir in unsern steten nicht
haben. Wir gebiten auch daz nymant den an-
dern intpfahē in seine beschirmunge durch gutis
wille er ni tu denne den luten eine sicherunge.
Wir gebiten by unsern huldin daz nymant keinen
muntmann habe.

In

In Burgemeisters Ausgabe steht nichts von Pfsalbürgern, sondern sie heißen befreite Bürger.

Die sechste: von geleite, in Burgemeister ist es noch die fünfte.

Die siebente: von unvorholen wucherern, in B. die sechste.

Die achte: von czolle, bei B. die siebente.

Die neunte: daz ein itlicher sülle bekennen seine gute, bei B. die achte.

Die zehnte, von munczern und falsch, bei B. die neunte und der Anfang der zehnten.

Die eilfte: von gotis huser vorstande, bei B. die zehnte vollends.

Die zwölffte: daz nymant dube noch raup hausen odir hofin sol noch kaufen, bei B. die eilfte.

Die dreizehnte: von uoroz alten luten, bei B. die zwölffte.

Die vierzehnte: von hofrichter und von houeschreiber, ist bei B. die dreizehnte und vierzehnte, und der Schluß; dieser lautet in der Handschrift also:

Diz habe wir gesaczt dorum. daz iz unz nucz dunkte allin den di in unsern gerichtten sinn. und allin gemeinen luten den wir selbte nicht stetlichin gerichtin mugen von unsern mannichualdigen geschestis wegen.

Bei

Bei jeder Konstitution befindet sich übrigens eine weitläufige Glosse, die sich also schließt:

Vnde dorum so nemit mit frolichin mute diz buch und ubet euch in dem rechte, so daz euch di ware hoffenunge mit ganzem fleise beschirmen muge als wir glauben und getruwen eurer ere ut Just. In prohem. J. summo itaque ope ex alacri studio &c.

Alles zusammen genommen, so sieht man, daß diese ganze Sammlung auf Befehl der Schöppen zu Magdeburg und unter dem Schutze eines erlauchten Fürstens 1387. gefertigt, und also sicher von guten Manuskripten abgeschrieben worden ist. Die Schöppen mußten wohl am besten wissen, wie die Artikel abgetheilt waren, daher scheint mir dieselbe die richtige zu sein, da sie zumal den nachher zum 51sten im dritten Buche gemachten Artikel noch den letzten des ganzen Sachsenspiegels sein lassen. Die Glosse enthält Reflexionen, Anfragen und Antworten der Schöppen, ist also auch himmelweit von der gewöhnlichen unterschieden, welche vielleicht gar nur ein Auszug aus jener ist.

Nun muß ich noch vom **Richtersteig Landrecht** reden, der ohne lateinischen Text ist. Ich werde ihn mit der besten Ausgabe, die der Freiherr von **Senkenberg** geliefert hat (*), vergleichen.

Prologus. Deus iudex. — und das Register.

Auf

(*) In Corp. Jur. Germ. T. I. p. 177 — 208.

Auf dem Bilde: Christus als Richter.

Das 1. Kapitel. Sint denne ein gericht wirt —
ein jeder man waz im were mit uorsprechen.
Bei Sentenberg auch das erste Kapitel.

2) uon uorsprechin.

Als diz geschiet — uorsprechin darbin ezu rechte.
S. 2.

3) Wie sich der uorspreche bewaren sol.
vnd sin rechte erdingen sol.

Als der uorspreche — usbrochte in der marke.
S. 3.

4) uon der uorsprechen lere.

Wo denne mit sein uorsprechin — by siner were.
S. 4.

5) uon clage vndirscheid.

Sint ich denne — itlicher clage stat. S. 5.

6) uon burgerlich clage zc.

Ir sult eigentlichin — er schuldig ist. S. 6.

7) uon clage umb uorborgte habe.

Nu ist ic wist — dritten clage nu weisst.
S. 7.

8) uon antwort umb schult. S. 8.

9) wi man uf burgen clagen sol. S. 9.

10) uon der erbin antwort noch totir hant. S. 10.

11) uon

- 11) von clage umb schult dy uorborgit
ist. S. 11.
- 12) wi man uf uarende habe clagen sol,
in schlechter clage. Bei Senkenberg 17.
- 13) von antwort umb gefunden gut. bel
S. 12.
- 14) von gekoufter habe. S. 13.
- 15) von antwort umb gut, daz dir getan
ist czu behaldin oder geligen. S. 14.
- 16) von antwort umb gut das man diben
odir roubern abyaget. S. 15.
- 17) von antwort umb geerbte habe.
S. 16.

Und so gehen die Kapitel fort bis zum 28sten,
welches bei S. das 17te ist, und sich mit Amen
endiget. Nun kommt:

Prologus odir uorrede uf peinliche clagen.
nebst einem Gemälde: ein sizender Richter, zwo Per-
sonen knien vor ihm, hinter diesen stehet eine andere
mit aufgehabenen Händen. An der Wand ein Bün-
del Ruthen.

Primo. waz peinliche clagen tun.

Sint daz hiev — seine Geberde. bei S. 28.

§

Secun-

Secundo. wi sich der richter halben soll in
peinl. clagen.

Geuallin dise — antwort kumpt.

3) wi der cleger clagen sol uber den der in
hanthafter tat geuangen ist.

Wenne denne daz ding — drittenmol.

4) uon dez antwort der unschuldig sein
wil.

So spricht der unschuldige — kempfin tun.

5) uon kempfe 2c.

Die andre were ist — daz vint man.

uon ubirnechtiger clage.

ist keine clage vornachtit — uon unwetis
clagen. Senkenberg 50.

uon clage über einen Fegenwertigen den
man uoruest hat.

Itz daz nu daz echnot — du in durfist.

6) uon clage umb einen uoruesten man
der Fegenwertig ist.

Wi man mit — das ist alliz einz.

I. uon

I. von uormengter clage.

Di dritte clage — flehit. bei S. 30.

II. von clage umb flege die brunbla(*) odit irhobin sein.

Spreistu diz wort — sy muge. S. 31.

III. von antwort umb peinliche clage.

Kumpstu aber — noch leren wollen. S. 32.

III. von aneuange umb gut.

Die ander uormengte — alz uorgesprochin ist.

Senkenberg 33.

V. von antwort der andern uormengten clagen.

Sprichstu bez antworters — daz ist aber vnrecht.

VI. bis X. bei Senkenberg 34 bis 38.

XI. von antwort wenn man dich beclagit mit hulfe und mit geczug.

Diz uorantwort — geweigert.

XII. von der andern antwort der andern. 2c.

(*) Braunblau.

§ 2

XIII.

XIII. wi man urtel fragen und manen sol
in gehegten dinge.

XIII. von urtel strosen — undir koniges
banne. bei S. 41.

(XV.) wi man urteil schilt in der markt.

Obnerachtet die mehresten Kapitel sich auch in der Senkenbergischen Ausgabe befinden, so muß ich doch erinnern, daß sie in Ansehung ihres Inhaltes wenig oder gar nicht übereinstimmen. Dieser enthält außer diesen noch ein zweites Buch von 25 Kapiteln und das erstere zählt ihrer 52.

Der Schluß in unserm Roder lautet also:

„Diz habe wir dir liber uetter czu einer
Iere gesagit daz du dich destu baz bewaren.
und mag sich destu baz intrichten und in
gerichte haldin und uoluaren.“

Nota. Daz wisse daz wir dir anders nicht
gesagit habin wenne als wir selbir uor ge-
richte uornomen haben und als wirs selber
in der sachsen recht gefunden habin. Dor-
umb wisse daz du iz in der czal weise ganz
vindest di wir uorgesaczt habin und warre
daz der schreiber di rechte czal nicht uor-
rucket.

Nun

Nun noch etwas von diesem **Richtssteige**. Es ist die nämliche Hand die den **Sachsenspiegel** schrieb. Er ist also auch von 1387. Der **Senkenbergische**, der abgedruckt ist, war von 1473. Da er in einer Ordnung mit dem **Sachsenspiegel**, und wie schon gesagt, von der nämlichen Hand geschrieben worden ist, so muß es auch unter den Augen der **Schöppen** zu **Magdeburg** geschehen sein. Ursprünglich ist er nur von einer Person, und zwar von einem **Schöppen** selbst, und nur zum **Privatgebrauche** eines **Anverwandten** entworfen worden, und der **Schluß** sagt, daß er gar sehr wünsche, daß die **Zahl** der **Kapitel** nicht **verrückt** werde. Diese Person war ein **Märker**, **Johann von Buch**, der auch unsere gewöhnliche **Glosse** verfertigt hat. Er redet nur von einem **Wetter**, aber **Gruppen** in seiner **Vorrede** zum **Holländischen Sachsenspiegel**, spricht von zween **Konrad** und **Siegfried von Buch** (*).

Wie aber dieser **authentische Koder** nach **Görlitz** gekommen? Ob etwan die **Unterschrift** des **Weichbildes** 1387. sub **umbra alarum Principis altissimi** auf den damals **Görlitz** besitzenden **Herzog Johannes** geht?

(*) **Selchow's** **Geschichte** der in **Deutschland** geltenden **Rechte**. S. 292. S. 312.

geht? Aber vielleicht ist die Titulatur zu hoch, als daß man ihn in derselben suchen dürfe.

Wahrscheinlicher ist mir dieses, daß der Magistrat in Görlitz sich diesen Sachsen Spiegel von demjenigen, dessen sich die Schöppen zu Magdeburg selbst bedienen, 1387. habe abschreiben lassen. Er muß nach damaligem Gelde eine sehr große Summe gekostet haben.

Sollte übrigens, wie ich glaube, der Sachsen Spiegel eine neue und bessere Ausgabe, als die Gärtnersche ist, verdienen, so dünkt mich, daß der Görlitzische Text wohl zum Grunde zu legen sein würde, da wir schwerlich einen andern unter mehrerer Auctorität und Sicherheit haben möchten, als diesen.



Druckfehler.

- Pag. 2. Z. 2. anstatt nm lies: me
— 9. und überall hat wahrscheinlich der Sezer den
Namen v. d. Lahr in v. d. Lohr verändert.
— 10. — 28. anstatt derselbe lies: der Verfasser
— 27. — 18. — *sentem* — septem
— 28. — 4. — *infecitatus* — ipse citatus
— 32. — 11. — *worandia* — warandia
— 39. — 6. — nm — me

Dix is

Sol von
uon n
Ze an
dit. V
von d
an de
chen
fin v
sefti
gebun
alle v
Die u
voni

[Faint, illegible text bleed-through from the reverse side of the page]



Diz ist ein Buch von dem lenrechte.

Swer cluch an lenrechte wel
le welsin. der sol diz buch die
ke vor lesin. Zo merstin
sol wir merkin claz der herschilt
uon me kumige mder stiget un
ze an den siuenden. vnde da en
dit. Die leyen vorstin die stigent
von dem anderen herschilde.
an den dritten. do sie der geistli
chen vorstin man worchin. phaf
sin vnde uowin brachtin den
sestin schilt anden siuenden.
gebure vnde couflivte vnde
alle rechte lose luvte. vnde alle
die uon riter art nicht nesin.
von irs uater haluen noch von



Kg 809

ULB Halle
004 917 57X

3



NE





Erweis
daß das Lehnrcht

welches

Herr Stadtgerichtsdirektor

D. Zepernik

aus einer Görlizischen Handschrift

herausgegeben

altes Sachsenrecht sei,

nebst einer

ausführlichen Nachricht

von dem

Görlizischen Codex

des

Sachsenspiegels

von

Karl Gottlob Anton.

Leipzig,

bei Adam Friedrich Böhmen,

1789.